

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Am 16. November 2022 ist die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG in Kraft getreten (im Folgenden „DSA“ [= Digital Services Act]). Der DSA gilt ab dem 17. Februar 2024. Mit dem DSA wird ein horizontaler Rechtsrahmen, also ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle Kategorien digitaler Vermittlungsdienste, geschaffen.

Ziel des DSA ist es, für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einheitliche horizontale Regeln festzulegen für ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte, darunter der Verbraucherschutz, wirksam geschützt werden. Zudem soll eine starke und dauerhafte Aufsichtsstruktur aufgesetzt werden, die eine wirksame Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste in der EU sicherstellt. Als neue Aufsichtsbehörde soll in jedem Mitgliedstaat ein Koordinator für digitale Dienste eingesetzt werden, der auch Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegennimmt und Zugriff auf die Daten der sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen (mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU) erhält. Ergänzend regelt der DSA das Verhältnis der digitalen Vermittlungsdienste zu ihren Nutzerinnen und Nutzern neu. So müssen Hostingdiensteanbieter Melde- und Abhilfeverfahren für illegale Inhalte vorhalten. Zudem werden Hostingdiensteanbieter zu Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten und Anbieter von Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen eine mögliche missbräuchliche Verwendung der Melde- und Abhilfeverfahren verpflichtet. Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollen bei Meldungen bevorzugt werden. Online-Marktplätze müssen die Händler, die auf ihren Plattformen Produkte oder Dienstleistungen anbieten wollen, vorher überprüfen. Ferner sieht der DSA im Bereich kommerzieller Werbung Transparenzverpflichtungen sowie ein Verwendungsverbot bestimmter personenbezogener Daten vor sowie für sehr große On-

line-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen strengere Verpflichtungen als für kleine und mittlere Anbieter vor. Dies alles soll die Sicherheit des digitalen Umfelds fördern. Schließlich wird ein Rahmen für die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionierung und Durchsetzung des DSA festgelegt, der konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge enthält. Neben einer Durchführung im nationalen Recht erfordert der DSA auch eine Überprüfung und Anpassung des bestehenden nationalen Rechts.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz – Artikel 1) wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst.

Bestehende nationale Regelungen, die sich zu Angelegenheiten verhalten, die durch den DSA geregelt werden, sind im Lichte der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste entweder anzupassen oder aufzuheben.

Der Gesetzentwurf schafft vor allem einen Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung von DSA-Vorschriften durch Anbieter von Vermittlungsdiensten. Zu diesem Zweck wird insbesondere eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt: Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf regelt auch Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Ergänzend werden Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen und für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen. Zudem werden – wo nicht bereits durch den DSA geregelt – Befugnisse der vorgenannten Stellen festgelegt. Der Gesetzentwurf regelt ebenfalls die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Stellen mit weiteren Behörden, deren Zuständigkeit im Einzelfall berührt werden kann. Der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA wird durch diesen Gesetzentwurf ausgeschöpft. Ergänzend werden erforderliche Gesetzesänderungen vorgenommen, um nationales Recht an die Terminologie des DSA anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt

7 632 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 2 247 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 2 904 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 76,56 Planstellen erforderlich (45,50 hD, 24,21 gD und 6,85 mD), für den Querschnittsbereich werden 22,5 Planstellen benötigt (13,4 hD, 7,1 gD und 2,0 mD). Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2023 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 1 875 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2 000 000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Das Digitale-Dienste-Gesetz weist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfangreiche neue Daueraufgaben zu, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zu Abschnitt „E. Erfüllungsaufwand“ zu entnehmen.

Da die Bundesnetzagentur eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist, das Digitale-Dienste-Gesetz gemäß Abschnitt VII. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 aber in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr fällt, soll der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Im Übrigen soll der hier durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im jeweils betreffenden Einzelplan ausgeglichen werden.

Soweit auf der Grundlage dieses Gesetzes Aufgaben vom Bundesamt für Justiz auf die Bundesnetzagentur übergehen, erzielen die betroffenen Ressorts gesondert Einvernehmen gemäß § 50 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über die Umsetzung von Planstellen, Stellen und Ausgabemitteln in das Verwaltungskapitel der Bundesnetzagentur.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und das Telemediengesetz (TMG) enthalten Vorgaben, die jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursachen. Durch den Regelungsentwurf tritt das TMG vollständig und das NetzDG weitgehend außer Kraft und anstelle dessen wird künftig der Regelungsbereich

unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) und durch das neu eingeführte Digitale-Dienste-Gesetz geregelt. Durch die rechtssystematische Neuordnung reduziert sich in der Praxis der tatsächliche Aufwand der Unternehmen im bisherigen Geltungsbereich des NetzDG und des TMG nicht. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer betroffener Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 8 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,1 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Das Bundeskriminalamt (BKA) erwartet einen deutlichen Anstieg jährlicher Kosten um rund 44 Millionen Euro und einmalige Kosten von rund 21 Millionen Euro. Es wird Meldungen zu Verdachtsfällen von strafbaren Inhalten im Internet entgegennehmen und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Aufgrund der deutlichen Ausweitung der den Sorgfaltspflichten unterliegenden Vermittlungsdiensten erwartet das BKA einen Anstieg der jährlichen Bearbeitungsfälle von derzeit rund 6 000 auf rund 720 000. Da die Tätigkeiten beim BKA im Rahmen der Zentralstellenfunktion wahrgenommen werden und insgesamt zu Strafverfolgungszwecken erfolgen, sind sie dem justiziellen Kernbereich zuzuordnen; damit verbundene Kosten werden nicht dem Erfüllungsaufwand, sondern den weiteren Kosten zugerechnet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 15. Januar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. Dezember 2023 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1*

Digitale-Dienste-Gesetz

(DDG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Diensteanbieter nach Absatz 4 Nummer 5, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten nach Artikel 2 Nummer 2 und 3 sowie für Anbieter von Online-Suchmaschinen nach Artikel 2 Nummer 5 und 6 dieser Verordnung. Dieses Gesetz gilt nicht für Rundfunk im Sinne der medienrechtlichen Bestimmungen der Länder.

(2) Die inhalts- und vielfaltsbezogenen Anforderungen an digitale Dienste und die hierfür zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben sich aus den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder. Die Vorschriften des Gesetzes

* Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 23 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17) geändert worden ist. Die §§ 1, 2, 3, 6, 9, 10 und 11 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist. § 8 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) geändert worden ist, und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45; L 195 vom 2.6.2004, S. 16).

gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich dessen §§ 19 bis 20 sowie der Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „digitaler Dienst“ ein Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1);
2. „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“ der nationale Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17);
3. „drahtloses lokales Netzwerk“ ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, das nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt;
4. „audiovisuelle Mediendienste“
 - a) audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (Nummer 6) und
 - b) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (Nummer 7);
5. „Diensteanbieter“ Anbieter digitaler Dienste;
6. „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitzustellen;
7. „audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten ist, wenn die Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Förderung des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient, einschließlich Sponsoring und Produktplatzierung;
8. „Videosharingplattform-Dienste“
 - a) digitale Dienste, bei denen der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen und der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt,
 - b) trennbare Teile digitaler Dienste, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt;
9. „Videosharingplattform-Anbieter“ ein Diensteanbieter, der Videosharingplattform-Dienste betreibt;
10. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs;
11. „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;
12. „nutzergeneriertes Video“ eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem Nutzer oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird;

13. „Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, gilt;
14. „Drittstaat“ jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist;
15. „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;
16. „Tochterunternehmen“ ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird;
17. „Gruppe“ die Gesamtheit eines Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen sowie aller anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

§ 2

Europäisches Sitzland

(1) Sitzland des Diensteanbieters innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1 L 310 vom 1.12.2022, S. 17) geändert worden ist, ist der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter niedergelassen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei audiovisuellen Mediendiensten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU derjenige Mitgliedstaat als Sitzland des Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt und in dem die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst getroffen werden. Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat als in dem des Sitzes der Hauptverwaltung getroffen, so gilt als Sitzland des Diensteanbieters

1. derjenige dieser beiden Mitgliedstaaten, in dem ein erheblicher Teil des Personals des Diensteanbieters, das mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betraut ist, tätig ist,
2. derjenige dieser beiden Mitgliedstaaten, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt, wenn ein erheblicher Teil des Personals des Anbieters audiovisueller Mediendienste, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in beiden Mitgliedstaaten tätig ist, oder
3. derjenige dieser beiden Mitgliedstaaten, in dem der Diensteanbieter zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern
 - a) eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats fortbesteht und
 - b) ein erheblicher Teil des Personals des Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in keinem der beiden Mitgliedstaaten tätig ist.

Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittstaat getroffen, so gilt derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt. Liegt die Hauptverwaltung des Diensteanbieters in einem Drittstaat und werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Mitgliedstaat getroffen, gilt der Mitgliedstaat als Sitzland, in dem ein erheblicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist.

(3) Für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die nicht bereits aufgrund ihrer Niederlassung der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen, gilt derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dem sie

1. eine dort gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine dort gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gilt derjenige Mitgliedstaat, in dem der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist, auch als Sitzland für diesen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten.

(4) Ist ein Videosharingplattform-Anbieter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt abweichend von Absatz 1 derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Videosharingplattform-Anbieters niedergelassen ist oder
2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von der der Videosharingplattform-Anbieter ein Teil ist, niedergelassen ist.

(5) Sind in den Fällen des Absatzes 4 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem

1. sein Mutterunternehmen niedergelassen ist,
2. mangels einer Niederlassung nach Nummer 1 sein Tochterunternehmen niedergelassen ist oder
3. mangels einer Niederlassung nach Nummer 2 das oder die anderen Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist oder sind.

(6) Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat. Voraussetzung ist, dass eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung zwischen dem Tochterunternehmen und der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(7) Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat. Voraussetzung ist, dass eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung zwischen dem Unternehmen und der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(8) Treten zwischen der zuständigen inländischen Behörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mitgliedstaat Sitzland des Diensteanbieters nach den Absätzen 2 bis 7 ist oder als solcher gilt, so bringt die zuständige inländische Behörde diese Meinungsverschiedenheiten der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.

§ 3

Herkunftslandprinzip

(1) Diensteanbieter und ihre digitalen Dienste, die nach § 2 in Deutschland niedergelassen sind, unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die digitalen Dienste innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 2010/13/EU in einem anderen Mitgliedstaat geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 unmittelbar gilt.

(2) Der freie Verkehr von digitalen Diensten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU in Deutschland von Diensteanbietern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden, wird vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 nicht eingeschränkt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt:

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Form der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 25.5.2000, S. 1) freigestellt sind,
8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
9. Bereiche, die erfasst sind von den §§ 39, 57 bis 59, 61 bis 65, 146, 241 bis 243b, 305 und 306 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, für Bereiche, die erfasst sind von den Vorschriften der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, für die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Bedingungen, die für das Angebot und den Abschluss von Versicherungen zur Erfüllung einer in einem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Versicherungspflicht gelten.

(5) Das Angebot von digitalen Diensten, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste handelt, durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, darf durch Maßnahmen auf Grundlage des deutschen Rechts eingeschränkt werden, sofern

1. dies dazu dient, folgende Schutzziele vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren zu schützen:
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf
 - aa) die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

- bb) die Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,
 - cc) Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder
 - dd) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
 - b) die öffentliche Gesundheit oder
 - c) die Interessen der Verbraucher und die Interessen von Anlegern und
2. die Maßnahmen, die auf der Grundlage des deutschen Rechts in Betracht kommen, in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzziele nach Nummer 1 stehen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.

(6) Der freie Empfang und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten darf abweichend von Absatz 2 vorübergehend beeinträchtigt werden, wenn diese audiovisuellen Mediendienste

1. in offensichtlicher, ernsthafter und schwerwiegender Weise Folgendes enthalten:
 - a) eine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe von Personen aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1) genannten Gründe,
 - b) eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6),
 - c) einen Verstoß gegen die Vorgaben zum Schutz von Minderjährigen nach Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU oder
2. eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung darstellen für
 - a) die öffentliche Gesundheit,
 - b) die öffentliche Sicherheit oder
 - c) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2010/13/EU erfüllt sind.

§ 4

Zulassungsfreiheit

Das Anbieten von digitalen Diensten ist im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Teil 2

Informationspflichten

§ 5

Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste folgende Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,
 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
 4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
 5. soweit der Dienst angeboten oder erbracht wird in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25; L 17 vom 25.1.1995, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist, Angaben über
 - a) die Kammer, der die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,
 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,
 8. bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten die Angabe
 - a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
 - b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.
- (2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die digitale Dienste oder Bestandteile von digitalen Diensten sind, mindestens zu beachten, dass

1. kommerzielle Kommunikationen klar als solche zu erkennen sein müssen,
2. die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, klar identifizierbar sein muss,
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke klar als solche erkennbar sein müssen und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen und
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter klar als solche erkennbar sein müssen und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und in der Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- oder die Betreffzeile absichtlich so gestaltet ist, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Videosharingplattform-Anbieter müssen eine Funktion bereitstellen, mit der Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten.

(4) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Nutzer auf den Videosharingplattform-Dienst hochgeladen haben, als solche zu kennzeichnen, sofern sie nach Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von dieser erlangt haben.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung bleiben unberührt.

Teil 3

Rechtsverletzungen von Nutzern

§ 7

Beschränkte Verantwortlichkeit bei Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen, dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs
 - a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder
 - b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder
2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Diensteanbieter können jedoch auf freiwilliger Basis die Nutzer identifizieren, eine Passworтеingabe verlangen oder andere freiwillige Maßnahmen ergreifen.

(2) Haften Diensteanbieter nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht, so können sie auch nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind auf Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen, auch dann anzuwenden, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird.

§ 8

Anspruch auf Sperrung bei Rechtsverletzung

(1) Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuweichen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

(2) Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

(3) Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Absatz 1 besteht nicht, es sei denn, der Diensteanbieter arbeitet absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammen, um das geistige Eigentum eines anderen zu verletzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird.

Teil 4

Vorschriften für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und für Videosharingplattform-Anbieter

§ 9

Listen der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und der Videosharingplattform-Anbieter

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde erstellt jeweils eine Liste der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und der Videosharingplattform-Anbieter, deren Sitzland Deutschland ist oder für die Deutschland als Sitzland gilt. In der Liste sind zu jedem audiovisuellen Mediendienstanbieter und Videosharingplattform-Anbieter die maßgeblichen Kriterien nach § 2 Absatz 2 bis 7 anzugeben.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt die Listen der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und der Videosharingplattform-Anbieter sowie alle Aktualisierungen dieser Listen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(3) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde leitet die ihr übermittelten Listen der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Videosharingplattform-Anbietern sowie alle Aktualisierungen dieser Listen an die Europäische Kommission weiter.

§ 10**Auskunftsverlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde**

(1) Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte über die in § 2 Absatz 2 bis 7 genannten Kriterien zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Videosharingplattform-Anbieter können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren. Die Tatsache, auf die der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder der Videosharingplattform-Anbieter die Verweigerung der Auskunft nach Satz 1 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten oder des Videosharingplattform-Anbieters.

§ 11**Vertragliche Nutzungsverbote**

(1) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, mit ihren Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diese auf der Videosharingplattform keine unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation verbreiten dürfen.

(2) Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die gegen folgende Vorschriften verstößt:

1. § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, oder
2. § 10 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.

Teil 5**Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065****Abschnitt 1****Zuständige Behörden und Koordinierungsstelle für digitale Dienste****Unterabschnitt 1****Zuständige Behörden**

§ 12

Zuständige Behörden nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065.

(2) Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 14 Absatz 3 und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen. Für diese Maßnahmen sind die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen zuständige Behörden. Zur Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 wird in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten mit Sitz in Bonn eingerichtet. Auf die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten sind folgende Regelungen entsprechend anzuwenden:

1. hinsichtlich der Ausstattung § 14 Absatz 2,
2. hinsichtlich der Unabhängigkeit § 15 und
3. hinsichtlich der Leitung § 16 Absatz 1.

Die Direktorin oder der Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur. Die Leiterin oder der Leiter der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten wird von der Direktorin oder dem Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ernannt.

(3) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2022/2065.

(4) Im Übrigen bleiben die für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten unberührt.

(5) Das Deutsche-Welle-Gesetz und die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.

§ 13

Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 an das Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt nimmt als Zentralstelle Informationen nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 entgegen, verarbeitet diese Informationen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundeskriminalamtgesetz und leitet die Informationen an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Unterabschnitt 2

Koordinierungsstelle für digitale Dienste

§ 14

Errichtung und Ausstattung

(1) Zur Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 wird eine Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn eingerichtet.

(2) Der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine angemessene finanzielle Ausstattung nach Absatz 2 umfasst auch einen Forschungsetat.

§ 15

Unabhängigkeit

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste handelt bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) 2022/2065 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisungen noch nimmt sie Weisungen entgegen, sofern diese Weisungen den fachlichen Bereich der unabhängigen Aufgabenerfüllung betreffen.

§ 16

Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste trifft die von der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Entscheidungen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065. Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste kann sich hierbei gemäß Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 vertreten lassen. Die zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 können sich nach Maßgabe ihrer spezifischen Zuständigkeiten an der Arbeit des Gremiums nach Artikel 62 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 beteiligen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste steht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Verlängerung um fünf Jahre ist zulässig.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgeschlagen. Für den Vorschlag stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr her. Die Ernennung der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Bis zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur geschäftsführend die Aufgaben der Leitung wahr. Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zur Leiterin oder zum Leiter ernannt, ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründeten Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot, Belohnungen oder Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen.

§ 17

Tätigkeitsbericht

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste legt den nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2022/2065 jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor.

(2) Der Tätigkeitsbericht enthält insbesondere folgende Angaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der weiteren nach § 12 Absatz 2 und 3 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden:

1. die Anzahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 und eine Übersicht über die aufgrund der Beschwerden eingeleiteten Maßnahmen,

2. die Anzahl und den Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 von den nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden,
3. die Anzahl und den Gegenstand der Ausführungen der in Nummer 2 genannten Anordnungen, wie sie der Koordinierungsstelle für digitale Dienste gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 mitgeteilt wurden,
4. Angaben zu den eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen,
5. Anzahl der Gespräche, aufgeschlüsselt nach Datum und Namen der Organisation, die die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Interessenvertretern im Zusammenhang mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 geführt hat,
6. Anzahl und Gegenstand der festgestellten Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 sowie
7. Anzahl eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 und weiterer eingeleiteter Maßnahmen nach § 27 sowie die Höhe der festgesetzten Buß- und Zwangsgelder.

(3) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste veröffentlicht den Tätigkeitsbericht zeitgleich mit der Vorlage nach Absatz 1 in elektronischer Form und in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Format auf ihrer Internetseite.

(4) Die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden teilen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste alle Informationen gemäß Absatz 2 mit, die für die Erstellung erforderlich sind.

§ 18

Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den zuständigen Behörden, Verwaltungsvereinbarung

(1) Die nach § 12 Absatz 2 und 3 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in einer Verwaltungsvereinbarung näher geregelt werden. In der Verwaltungsvereinbarung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. eine Koordinierung des Daten- und Informationsaustausches nach Absatz 3,
2. eine Verfahrensweise zur Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden nach § 20.

(3) Soweit es zur Aufsicht und Sanktionierung im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der Aufgabe der Koordinierungsstelle für digitale Dienste als zentrale Informationsstelle nach § 20 erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste einander folgende Inhalte und Daten einschließlich personenbezogener Daten übermitteln:

1. Internetinhalte sowie die zugehörigen Bestands- und Nutzungsdaten des Nutzerkontos eines digitalen Dienstes sowie
2. Nutzerbeschwerden und die jeweils zugehörige Kommunikation mit Beschwerdeführern.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 dürfen die ihnen übermittelten Inhalte und Daten in ihren Aufsichts- und Sanktionsverfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

§ 19

**Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtung von Verbindungsschnittstellen,
Verwaltungsvereinbarung**

(1) Sofern Aufgaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berühren, entscheidet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Benehmen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten arbeiten die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden mit dem Bundeskartellamt und mit der Bundesnetzagentur, soweit ihre sonstigen Aufgabenbereiche unabhängig von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste betroffen sind, kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Die in Satz 1 genannten Behörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese Informationen in ihren Verfahren verwerten. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz oder nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich ist, können die in Satz 1 genannten Behörden im Rahmen des Austausches nach Satz 2 auch personenbezogene Daten austauschen und in den betreffenden Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach diesem Gesetz arbeitet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2065 mit dem Bundeskriminalamt zusammen. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und das Bundeskriminalamt dürfen einander Internetinhalte sowie die zugehörigen Bestands- und Nutzungsdaten des Nutzerkontos eines digitalen Dienstes sowie auf eine Meldung bezogene Verwaltungsdaten, jeweils einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Aufsicht und Sanktionierung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 erforderlich ist. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste darf die ihr übermittelten Daten in ihren Aufsichts- und Sanktionsverfahren verwenden. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(4) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden arbeiten mit den weiteren für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern zuständigen nationalen Behörden nach § 12 Absatz 4 und mit nach Absatz 5 eingerichteten Verbindungsschnittstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Die in Satz 1 genannten Behörden teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(5) Bundesministerien können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verbindungsschnittstellen einrichten, die bei ihnen eingehende Beschwerden an die jeweils zuständigen Behörden weiterleiten. Zur Wahrnehmung der Aufgabe als Verbindungsschnittstelle dürfen diese Nutzerbeschwerden, die einen Bereich betreffen, nach dem nach § 12 Absatz 4 die gesetzliche Zuständigkeit von Landesbehörden unberührt bleibt, einschließlich enthaltener personenbezogener Daten, entgegennehmen und an die jeweils zuständige Behörde weiterleiten.

(6) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden mit den Behörden nach § 12 Absatz 4 und mit den Verbindungsschnittstellen nach Absatz 5 können in Verwaltungsvereinbarungen näher geregelt werden. In den Verwaltungsvereinbarungen kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. die Art und Weise der Zusammenarbeit,
2. die Art und Weise des Informationsaustausches nach Absatz 4 Satz 2 und

3. die Übermittlung von Anordnungen durch eine für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern zuständige nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde an den Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065.

§ 20

Zentrale Beschwerdestelle

(1) Unbeschadet der Vorgaben des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über den gesamten Zeitraum des Beschwerdeverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 Ansprechpartnerin des Beschwerdeführers (zentrale Beschwerdestelle). Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist über den gesamten Zeitraum des Beschwerdeverfahrens auch zentrale Beschwerdestelle im Fall einer Weiterleitung an eine gemäß § 12 Absatz 2 und 3 zuständige Behörde, sofern der Beschwerdeführer nicht diese Behörde als Ansprechpartnerin benennt. Unbeschadet der Informationspflichten zu personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Beschwerdeführer unverzüglich nach Feststellung der Zuständigkeit einer nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörde für eine Beschwerde über Folgendes zu informieren:

1. über die Funktion der zentralen Beschwerdestelle als Ansprechpartnerin des Beschwerdeführers auch für den Fall, dass eine andere Behörde nach § 12 Absatz 2 und 3 für die konkrete Beschwerde zuständig ist,
2. über die Weiterleitung und den Austausch seiner Beschwerde und der folgenden Kommunikation,
3. über das Verfahren der Weiterleitung und des Austausches zwischen der zentralen Beschwerdestelle und den zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3,
4. über die Möglichkeit, die gemäß § 12 Absatz 2 und 3 zuständige Behörde als Ansprechpartnerin zu benennen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste das Recht, sich von der gemäß § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörde auf Nachfrage des Beschwerdeführers jederzeit angemessen über den Stand der Beschwerde unterrichten zu lassen.

§ 21

Beirat

(1) Bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus den folgenden 16 Mitgliedern:

1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft,
2. acht Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherverbänden, und
3. vier Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsverbänden.

Unternehmen können nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Vertreterinnen und Vertreter sollen hinsichtlich der Art und Weise der Tätigkeit digitaler Dienste über besondere rechtliche, wirtschaftswissenschaftliche, sozialpolitische oder technologische Erfahrungen oder über ausgewiesene einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe,

1. die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in grundsätzlichen Fragen der Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zu beraten,
2. allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 vorzuschlagen und

3. wissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere auch zum Umgang mit Daten, an die Koordinierungsstelle für digitale Dienste heranzutragen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen und für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder berufen worden sind. Die Mitglieder des Beirats können auf ihre Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schriftlich oder elektronisch zu erklären. Hierüber ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu unterrichten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat unabhängig, unterliegen keinen Weisungen und sind ausschließlich dem öffentlichen Interesse verpflichtet.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.

(7) Der Beirat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(8) Für den Beirat unterhält die Bundesnetzagentur eine Geschäftsstelle. Diese Geschäftsstelle muss angemessen ausgestattet werden.

(9) Die Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr festsetzt.

(10) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die oder der Vorsitzende des Beirats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen. Der Beirat kann andere Einrichtungen und Gruppen im Rahmen seiner Tätigkeit in geeigneter Form einbeziehen.

(11) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit der Beirat nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung nichts anderes beschließt.

(12) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen teil. Sie oder er muss während der Sitzung jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste verlangen, wenn die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters verhindert ist.

(13) Der Beirat berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über seine Tätigkeit nach Absatz 3 sowie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

Teil 6

Sonstige Zuständigkeiten

§ 22

Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150

(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150, wenn Anbieter ihre Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit Unternehmenswebseite bereitstellen oder zur Bereitstellung anbieten, die ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die über diese Online-Vermittlungsdienste oder Online-

Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen Verbrauchern, die sich in der Europäischen Union befinden, anbieten. Satz 1 gilt unabhängig vom Niederlassungsort oder Sitz der Anbieter dieser Dienste und unabhängig vom ansonsten anzuwendenden Recht.

(2) Die Bundesnetzagentur ist befugt, Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen mit Sitz in Deutschland nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1150 zu benennen.

(3) Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Auf Anfrage übermitteln sie im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften einander Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

§ 23

Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG

Die Bundesnetzagentur ist zuständige Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Teil 7

Befugnisse und Verfahren

§ 24

Ermittlungen

(1) Im Rahmen der Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 dürfen die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376 bis 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie über die Aussagen der Sachverständigen soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll ist von der ermittelnden Person der zuständigen Behörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten enthalten. Das Protokoll ist den Zeuginnen und Zeugen sowie den Sachverständigen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Betreffenden zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden können das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachten. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

(5) Sofern die Ermittlungen ergeben haben, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen Auflagen oder Anordnungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden verstoßen hat, hat der Anbieter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder den nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden die Aufwendungen für diese Ermittlungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

§ 25

Auskunftserteilung und Durchsuchungen

(1) Die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden die betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Personen sind verpflichtet, die Prüfung der geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten der in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden. Bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen gelten die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(2) Die nach Absatz 1 zur Information Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Personen nach § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Personen, die mit der Durchführung von Nachprüfungen beauftragt werden, dürfen die Büro- und Geschäftsräume von Unternehmen sowie von Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchungen erfolgen sollen, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung einer solchen Anordnung sind die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Personen, die die Nachprüfung durchführen, während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist von ihnen ein Protokoll über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis zu erstellen, aus dem sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

§ 26

Beschlagnahme

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden können Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden haben innerhalb von drei Tagen die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme

1. weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen anwesend war oder
2. der Betroffene und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(2) Der Betroffene kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 27

Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Für die Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden gelten die Maßgaben der Absätze 2 und 3.

(2) Stellt die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder eine nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständige Behörde fest, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2022/2065 oder nach § 25 Absatz 1 nicht erfüllt, so fordert sie den Anbieter von Vermittlungsdiensten auf,

1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und
2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelpfen.

Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 3 angefochten werden.

(3) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten dem Abhilfeverlangen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Bei der Anordnung ist dem Anbieter von Vermittlungsdiensten eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können.

(4) Zur Durchsetzung der Anordnungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden nach Artikel 51 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des Diensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in der Androhung genannten Datum, festgesetzt werden.

§ 28

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden können der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu können sie auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können.

(2) Sofern die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden über von ihnen geführte Verfahren oder über getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informieren, kann die Information Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten, soweit davon keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22 zuständig ist.

§ 29

Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065

(1) Zuständige Justizbehörde nach Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ihren Sitz hat. Sofern in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Die §§ 49 bis 57 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht anzuwenden.

(3) Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 darf das Gericht nur auf Antrag der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der nach

§ 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörden anordnen. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anordnung nach Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065,
2. Angaben über die begehrte Einschränkung, insbesondere, ob eine Einschränkung des Zugangs oder die Einschränkung der Online-Schnittstelle begehrt wird,
3. die Angabe, ob der Antrag auf Verlangen der Europäischen Kommission gestellt wird,
4. gegebenenfalls die Angabe, weshalb begehrt wird, den Geltungszeitraum von vier Wochen durch die antragstellende Behörde für eine Höchstzahl von weiteren Zeiträumen nach Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 verlängern zu dürfen.

Die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 sind glaubhaft zu machen.

§ 30

Befugnisse der Bundesnetzagentur

Für die Wahrnehmung der Befugnisse der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach § 22 gelten § 202 Absatz 1, 2, 4 und 5 (Durchsetzung von Verpflichtungen), § 203 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 6 (Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten), die §§ 204 bis 207 (Auskunftserteilung, Ermittlungen, Beschlagnahme und Vorläufige Anordnungen) des Telekommunikationsgesetzes entsprechend.

§ 31

Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden zum Vollzug der Verordnung (EU) 2022/2065 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22 zuständig ist.

§ 32

Verwaltungsverfahren

(1) Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und Entscheidungen der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und Entscheidungen der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden in Form von Allgemeinverfügungen sind öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass

1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der jeweils anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörde veröffentlicht wird und
2. Folgendes im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wird:
 - a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung und
 - c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der jeweiligen Internetseite.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22 zuständig ist.

Teil 8

Bußgeldvorschriften

§ 33

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § 10 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen

a) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder

b) § 30 in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes

eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder

4. entgegen

a) § 25 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder

b) § 30 in Verbindung mit § 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes

eine dort genannte Prüfung oder ein dort genanntes Betreten nicht duldet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Identität erkennbar ist,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 5, eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 eine dort genannte Möglichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bietet,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 einen gewerblichen Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einsetzt,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 5 einen Hauptparameter oder die Gewichtung der Hauptparameter nicht richtig darstellt,
7. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass eine Beschreibung aktuell ist,
8. entgegen Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,

9. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 ein internes System nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht spätestens mit dem Anbieten des Online-Vermittlungsdienstes einrichtet,
10. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a eine Prüfung nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnisaufnahme durchführt,
11. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b eine Bearbeitung nicht oder nicht unverzüglich nach der Feststellung, dass eine Bearbeitung erforderlich ist, durchführt,
12. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c eine Unterrichtung nicht oder nicht unverzüglich nach Beendigung der Bearbeitung durchführt,
13. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht spätestens mit der Einrichtung des Beschwerdesystems verfügbar macht,
14. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder
15. entgegen Artikel 12 Absatz 6 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17) eine Entscheidung nicht frei von Willkür oder nicht objektiv trifft und eine solche Handlung beharrlich wiederholt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1, Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 eine Kontaktstelle oder eine Person nicht, nicht richtig oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes benennt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes veröffentlicht,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes macht,
5. entgegen Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe aktuell ist,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 3 eine Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1, einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 ein Meldeverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht spätestens mit Anbieten des Hostingdienstes einrichtet,
9. entgegen Artikel 16 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
10. entgegen Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11. entgegen Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 oder Absatz 3 einen Zugang zu einem Beschwerdemanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer gewährt,
12. entgegen Artikel 20 Absatz 4 Satz 2 eine Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig rückgängig macht,
13. entgegen Artikel 20 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen Artikel 20 Absatz 6 nicht sicherstellt, dass eine Entscheidung in dort genannter Weise getroffen wird,
15. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information zugänglich ist,
16. entgegen Artikel 22 Absatz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht spätestens mit Anbieten der Online-Plattform ergreift,
17. entgegen Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
18. entgegen Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information personenbezogene Daten nicht enthält,
19. entgegen Artikel 25 Absatz 1 eine Online-Schnittstelle konzipiert, organisiert oder betreibt,
20. entgegen Artikel 26 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Nutzer in der Lage ist, eine dort genannte Angabe zu erkennen,
21. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bietet,
22. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Nutzer einen dort genannten Sachverhalt feststellen kann,
23. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Werbung anzeigt,
24. entgegen Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 einen Parameter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise darlegt,
25. entgegen Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Funktion nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,
26. entgegen Artikel 28 Absatz 2 Werbung darstellt,
27. entgegen Artikel 30 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Unternehmer eine Online-Plattform nur unter einer dort genannten Voraussetzung nutzen kann,
28. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Aufforderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
29. entgegen Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht oder nicht mindestens sechs Monate speichert,
30. entgegen Artikel 30 Absatz 6 eine Information weitergibt,
31. entgegen Artikel 30 Absatz 7 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht spätestens mit Anbieten der Online-Plattform zur Verfügung stellt,
32. entgegen Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Online-Schnittstelle in dort genannter Weise konzipiert oder organisiert ist, oder
33. entgegen Artikel 32 Absatz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme zugänglich macht.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen der
 - a) Absätze 1 und 3 Nummer 1, 3, 4, 9, 10 und 11 und
 - b) Absätze 4 und 5 Nummer 8, 10 bis 12, 14, 16, 18, 20 bis 30 und 32mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,
2. in den Fällen des
 - a) Absatzes 3 Nummer 2, 5 bis 8, 12 bis 14 und 15 und
 - b) Absatzes 5 Nummer 1 bis 7, 9, 13, 15, 17, 19, 31 und 33mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

(7) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als

1. 5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b eine dort genannte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 6 Prozent,
2. 10 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b eine dort genannte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent

des Jahresumsatzes geahndet werden, der von der juristischen Person oder Personenvereinigung weltweit in dem Geschäftsjahr erzielt wurde, das der Behördenentscheidung vorausgeht.

(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und des Absatzes 5 Nummer 1 bis 5, 7 bis 22, 24, 25 und 27 bis 33 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste,
2. des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b und des Absatzes 3 die Bundesnetzagentur,
3. des Absatzes 5 Nummer 6 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, soweit sie nach § 12 Absatz 2 Satz 1 für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständig ist,
4. des Absatzes 5 Nummer 23 und 26 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Evaluierung

Die Bundesregierung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in den §§ 18 und 19 enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den zuständigen Behörden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden evaluieren und dabei insbesondere prüfen, ob die Ausgestaltung der Verfahren zwischen den zuständigen Behörden geeignet ist, die Verordnung (EU) 2022/2065 effektiv durchzusetzen. Über das Ergebnis wird sie dem Bundestag Bericht erstatten.

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Bundestagsdrucksache 20/8626 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat, Bundestagsdrucksache 20/9345] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 8d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des MAD-Gesetzes

In § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Bundestagsdrucksache 20/8626 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat, Bundestagsdrucksache 20/9345] geändert worden ist, wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8627 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat, Bundestagsdrucksache 20/9345] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt,
2. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendienstanbieters“ durch die Wörter „Anbieters von Telekommunikationsdiensten oder von digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder von digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieters“ durch die Wörter „Anbieters von Telekommunikationsdiensten oder von digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundespolizeigesetzes

§ 22a des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- 3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ wird durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Telemediendienstes“ wird durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Das Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Der Nummer 4 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. des Rechts der digitalen Dienste nach Maßgabe des Digitale-Dienste-Gesetzes“.

Artikel 7

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544; 2022 I 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In der Kurzbezeichnung wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Digitale-Dienste“ ersetzt.
 - c) Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:
„TDDDG“.
2. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu Teil 3 wird das Wort „Telemediendatenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz bei digitalen Diensten“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2, 5, 6 und 8 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. „Anbieter von digitalen Diensten“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt,“.
 - bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,“.
5. In der Überschrift von Teil 3 wird das Wort „Telemediendatenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz bei digitalen Diensten“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Anbieter von digitalen Diensten haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von digitalen Diensten
1. die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und
 2. digitale Dienste geschützt gegen Kenntnisnahme Dritter in Anspruch nehmen kann.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anbieter von digitalen Diensten haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene digitale Dienste durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. kein unerlaubter Zugriff auf die technischen Einrichtungen, die sie für das Angebot ihrer digitalen Dienste nutzen, möglich ist und
 2. die technischen Einrichtungen nach Nummer 1 gesichert sind gegen Störungen, auch gegen solche, die durch äußere Angriffe bedingt sind.“
7. In § 20 wird das Wort „Telemedienanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von digitalen Diensten“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Anbieter von digitalen Diensten darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, erforderlich ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
12. In § 25 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und das Wort „Telemediendienst“ durch die Wörter „digitalen Dienst“ ersetzt.
13. In § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes**

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des De-Mail-Gesetzes**

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs**

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 38b wird das Wort „Telemediendiensteanbietern“ durch die Wörter „Anbietern digitaler Dienste“ ersetzt.

2. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediendiensteanbietern“ durch die Wörter „Anbietern digitaler Dienste“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2a des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Jugendschutzgesetzes**

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und digitale Dienste sowie abgrenzbare Inhalte innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Digitale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179)“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

4. In § 14a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 2a und 3 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Träger-“ durch das Wort „Trägermedien“ und das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „Inhalte eines digitalen Dienstes“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Dienste“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

7. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

8. In § 18 Absatz 8 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Telemedium“ durch die Wörter „den digitalen Dienst“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Antragsberechtigt sind

 1. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 2. die obersten Landesjugendbehörden,
 3. die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz,
 4. die Landesjugendämter,
 5. die Jugendämter,
 6. die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle,
 7. die aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen sowie
 8. für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhalts- gleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Telemediums“ durch die Wörter „digitalen Dienstes oder eines abgrenzbaren Inhalts innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten oder einem abgrenzbaren Inhalt innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten oder einem abgrenzbaren Inhalt innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die begründete Entscheidung ist zu übermitteln:

 1. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 2. den obersten Landesjugendbehörden,
 3. der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz,
 4. den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, den aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen und

5. der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger.“
12. In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitalen Dienst“ ersetzt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den im Bereich der Telemedien“ durch die Wörter „den im Bereich der digitalen Dienste“ und die Wörter „zum Abgleich von Angeboten in Telemedien“ durch die Wörter „zum Abgleich von Angeboten in digitalen Diensten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Träger- und Telemedien“ durch die Wörter „Trägermedien und digitalen Dienste“ ersetzt.
14. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17), wonach Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (Vorsorgemaßnahmen).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 8 werden aufgehoben.
- bb) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
- cc) In Nummer 6 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 24b Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.“
15. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b

Befugnisse und Verfahren

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes verfügt die Bundeszentrale unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes über die in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Befugnisse.

(2) Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Anbietern von Online-Plattformen getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor und unterrichtet die Bundeszentrale über seine Einschätzung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Anbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Anbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, so fordert die Bundeszentrale den Anbieter unter angemessener Fristsetzung auf, die Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

(4) Kommt der Anbieter der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Vor der Anordnung gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.“

16. § 24c wird aufgehoben.
17. § 24d wird aufgehoben.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) In den Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Nummer 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 2 und 4“ ersetzt.
19. In § 29b Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 9. September 2003 (BGBl. I S. 1791), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2022 (BGBl. I S. 2066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ und das Wort „Telemedienangeboten“ durch die Wörter „Angeboten der digitalen Dienste“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Telemediums“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediums“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitaler Dienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitalen Dienste“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

2. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „des Telemediendienstes“ durch die Wörter „der digitalen Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

5. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

6. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes**

Das Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 6a Absatz 10 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 8 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitalen Dienst nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 100k wird das Wort „Telemediendiensten“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
2. In § 100g Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom ... (BGBl. ...)“ ersetzt.
3. § 100j wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 100k wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediendiensten“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ und wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt und wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Telemediendienst“ durch die Wörter „digitalen Dienst nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
5. In § 101a Absatz 1a und 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 312c Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 312i Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Telemedien“ durch die Wörter „digitaler Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Telemediengesetzes“ wird durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „27. September 2002,“ wird durch die Wörter „27. September 2002 und“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „und die §§ 2, 3, 3b und 3e des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ jeweils durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendiensten“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung**

In § 1 Absatz 2 der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1437), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes**

Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17)“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.“
 - b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Eine externe Beschwerdestelle ist anzuerkennen, wenn

 1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleistet ist,

2. eine sachgerechte Ausstattung und eine zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt sind,
3. eine Verfahrensordnung besteht, die
 - a) den Umfang und den Ablauf der Prüfung regelt,
 - b) die Vorlagepflichten der angeschlossenen Diensteanbieter regelt und
 - c) die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen auf Antrag des Rechtsinhabers und auf Antrag des Nutzers vorsieht,
4. sie von mehreren Diensteanbietern oder Institutionen getragen wird, die eine sachgerechte Ausstattung sicherstellen, und
5. sie für den Beitritt weiterer Diensteanbieter oder Institutionen offensteht.

(4) Die anerkannte externe Beschwerdestelle hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände oder Änderungen sonstiger Angaben, die im Antrag auf Anerkennung mitgeteilt worden sind, ergeben. Wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen, kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die anerkannte externe Beschwerdestelle hat jeweils bis zum 31. Juli einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „eine“ wird das Wort „anerkannte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Entscheidung über die Anerkennung gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle ist anzuerkennen, wenn

1. ihr Träger eine juristische Person ist,
 - a) die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt, hat,
 - b) sie auf Dauer angelegt ist und
 - c) deren Finanzierung gesichert ist,
2. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Sachkunde derjenigen Personen gewährleistet sind, die mit der Schlichtung befasst werden sollen,
3. ihre sachgerechte Ausstattung und die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sichergestellt sind,
4. sie eine Schlichtungsordnung hat, die die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit regelt und die ein einfaches, kostengünstiges, unverbindliches und faires Schlichtungsverfahren ermöglicht, an dem der Diensteanbieter, der Rechtsinhaber und der Nutzer teilnehmen können,
5. sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit dauerhaft über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle sowie über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Schlichtungsordnung, informiert wird.

§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Rechtsinhaber und Nutzer können eine Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen, wenn

1. zuvor ein internes Beschwerdeverfahren nach § 14 durchgeführt worden ist oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 3 stattgefunden hat und
2. der Diensteanbieter an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt.

Nimmt der Diensteanbieter an der Schlichtung teil, so darf er der Schlichtungsstelle den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie Inhalte, die mit dem beanstandeten Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehen, übermitteln, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist. Im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Rechtsinhaber dürfen auch die Kontaktdaten des Nutzers übermittelt werden. Im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer dürfen auch die Kontaktdaten des Rechtsinhabers übermittelt werden. Die Schlichtungsstelle ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Rechtsinhabers und des Nutzers ist jedoch nicht zulässig.

(4) Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254; 1039), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I S. 272) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 3 und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die behördliche Schlichtungsstelle hat jeweils bis zum 31. Juli einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die behördliche Schlichtungsstelle kann für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens Gebühren erheben. Die Gebühren hat sie in ihrer Schlichtungsordnung anzugeben.“

5. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Diensteanbieters“ werden ein Komma und die Wörter „bei dem nach § 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes kein anderer Mitgliedstaat Sitzland ist oder als Sitzland gilt,“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 5 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes

§ 2 Nummer 1 des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „Rundfunkdarbietungen im Sinne von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „Rundfunk im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ und werden die Wörter „§ 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 7 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe u der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und

das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
3. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der MTS-Kraftstoff-Verordnung

In § 6 Satz 2 Nummer 4 der MTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 595, 3245; 2013 I S. 3304) werden die Wörter „§ 5 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und die Wörter „§ 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

In der Anlage 1 zu der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2018 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird in Teil A Nummer 3.8.2 und in Teil B Nummer 2.12.2 jeweils das Wort „Telemediengesetz“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemediendiensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter digitaler Dienste“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Rechtswidrige Inhalte“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2. Die §§ 2 bis 3f werden aufgehoben.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 einen Zustellungsbevollmächtigten nicht benennt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden aufgehoben.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Netzwerke“ ein Komma und die Wörter „bei denen nach § 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes kein anderer Mitgliedstaat Sitzland ist oder als Sitzland gilt,“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach den §§ 4 und 4a oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 5a wird aufgehoben.
- 6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsvorschriften

Die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz nach den Vorschriften der bis zum 16. Februar 2024 geltenden Fassung dieses Gesetzes für Bußgeldverfahren gegen folgende Anbieter bleibt bestehen:

1. gegen Anbieter, an die ein oder mehrere Beschlüsse der Kommission zur Benennung einer sehr großen Online-Plattform gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gerichtet worden sind, wenn das Bundesamt für Justiz gegen diese Anbieter vor dem nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2022/2065 maßgeblichen Datum ein Bußgeldverfahren nach den Vorschriften der bis zum 16. Februar 2024 geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet hat, sowie
2. gegen andere als in Nummer 1 genannte Anbieter eines sozialen Netzwerks, wenn das Bundesamt für Justiz gegen diese Anbieter vor dem 17. Februar 2024 ein Bußgeldverfahren nach den Vorschriften der bis zum 16. Februar 2024 geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet hat.“

Artikel 30

Änderung der Futtermittelverordnung

In § 1 Nummer 13 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 307 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. 2023 I Nr. ...) geändert worden, werden jeweils die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

In § 2 Nummer 26 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Dienstleistungen der Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird das das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nummer 4 wird das das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

In § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitaler Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 26 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
3. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 197 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitaler Dienste“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) wird aufgehoben.

Artikel 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 17. Februar 2024 wird die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden „Digital Services Act“, oder DSA) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Verordnung wird ein horizontaler Rechtsrahmen für digitalen Vermittlungsdienste geschaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient seiner Durchführung im nationalen Recht.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 und zur Änderung weiterer Gesetze (im Folgenden „Digitale-Dienste-Gesetz“ oder DDG – Artikel 1) wird der nationale Rechtsrahmen an die Vorgaben des DSA angepasst. Die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (im Folgenden „Platform-to-Business-Verordnung, oder P2B-VO) regelt, präzisiert und ergänzt bestimmte Aspekte des DSA, bezogen auf Transparenz, Fairness und Abhilfemaßnahmen gewerblicher Nutzer und wird insoweit ebenfalls mit dem DDG durchgeführt. Daneben werden die grundsätzlichen Regelungen für digitale Dienste aus dem Telemediengesetz, die die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU umsetzen, ebenfalls in das DDG aufgenommen.

Tragende Ziele des DSA sind die Sicherstellung und Verbesserung eines funktionierenden Binnenmarktes für die Erbringung digitaler Dienste, in dem die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte, darunter der Verbraucherschutz, wirksam geschützt werden, und die Gewährleistung von Rechtssicherheit bezüglich Anforderungen an Diensteanbieter. Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dem DSA sollen daher einheitliche horizontale Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festgelegt werden. Zudem soll eine robuste und dauerhafte Aufsichtsstruktur aufgesetzt werden, die eine wirksame Aufsicht über Online-Plattformen in Europa sichergestellt.

Der DSA sieht eine bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten vor und regelt das Verhältnis der Vermittlungsdienste zu ihren Nutzerinnen und Nutzern neu. Die Anbieter müssen ein Melde- und Beschwerdeverfahren für illegale Inhalte vorhalten. Zudem werden Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten und Missbrauch der Meldeverfahren verpflichtet. Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollen bei Meldungen bevorzugt werden. Online-Marktplätze müssen die Händler, die auf ihren Plattformen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, vorher überprüfen. Es entstehen Transparenzverpflichtungen für kommerzielle Werbung sowie ein Verwendungsverbot bestimmter personenbezogener Daten für kommerzielle Werbung. Dies alles soll ein sicheres digitales Umfeld fördern.

Der DSA sieht zu diesem Zweck auch strengere Verpflichtungen für sehr große Plattformen/Suchmaschinen (mit mehr als 45 Mio. Nutzern in der EU) als für kleine und mittlere Anbieter vor. Neben bestimmten Sorgfaltspflichten gehören dazu systematische Risikobewertungs- und Risikominimierungspflichten, die Unterwerfung bestimmter Reaktions-, Prüfungs- und Kontrollmechanismen, Datenzugangs-, Compliance- und Transparenzverpflichtungen, sowie die Entrichtung von Aufsichtsgebühren.

Schließlich wird ein Rahmen für die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung des DSA angelegt, der konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungsaufträge enthält. Gerade dieser Rahmen erfordert ein nationales Durchführungsgesetz. So soll demnach insbesondere in jedem Mitgliedstaat ein Koordinator für digitale Dienste als neue Aufsichtsbehörde eingesetzt werden, der Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegennehmen und Zugriff auf die Daten der Plattformen erhalten soll. Ferner

sind Vorschriften über Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen der Vermittlungsdiensteanbieter gegen den DSA zu verhängen sind, von den Mitgliedstaaten zu erlassen.

Neben eine Durchführung im nationalen Recht anhand eines neuen Gesetzes erfordert der DSA auch eine Überprüfung des bestehenden nationalen Rechts. Dies ist notwendig, um dem umfassenden Harmonisierungswillen des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich der Regulierung digitaler Dienste Rechnung zu tragen. Nationale Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich des DSA fallenden Angelegenheiten sind deshalb abzulösen oder anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des DSA sieht zunächst eine Anpassung nationalen Rechts vor. Zu diesem Zweck werden nach den allgemeinen Ausführungen zum Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen, als erstes, einzelne bestehende Regelungen des nationalen Rechts, deren Regelungsgefüge aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung des DSA weitestgehend wegfällt, im DDG übernommen, teilweise modifiziert und redaktionell an dem Begriff „digitale Dienste“ angepasst werden. Dabei handelt es sich um Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), die etwa europäische Richtlinien umsetzen oder national-rechtliche Besonderheiten regeln, wozu insbesondere die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sowie die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) gehören.

In einem nächsten Schritt trifft das Gesetz die zur Durchführung des DSA notwendigen Regelungen. Insbesondere bestimmt er die zuständige nationale Behörde für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA (Koordinierungsstelle für digitale Dienste). Als nationale Koordinierungsstelle ist die Bundesnetzagentur vorgesehen. Weiterhin werden Behörden, die speziell für die Durchsetzung einzelner Artikel des DSA zuständig sind, benannt. Es folgen Regelungen zur Errichtung, Ausstattung, Unabhängigkeit und Leitung der Koordinierungsstelle. Ferner wird die Zusammenarbeit mit verschiedenen inländischen Behörden und die Errichtung eines Beirats der Koordinierungsstelle geregelt.

In den nächsten Teilen werden Bußgeldvorschriften, Befugnisse und Verfahren gemäß des DSA geregelt. Schließlich sieht der Gesetzesentwurf in seinen Übergangs- und Schlussvorschriften mehrere Gesetzesänderungen vor, die hauptsächlich redaktionell, aufgrund der Ersetzung des Begriffs „Telemedien“ durch „digitale Dienste“, bedingt sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Digitale-Dienste-Gesetz – DDG) beruht auf Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, soweit Belange des Jugendschutzes betroffen sind, und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften (§ 26 des Entwurfs) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Im DDG wird die Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fortgeführt. Darüber hinaus dient das DDG im Wesentlichen der Durchführung des DSA, der ebenfalls wirtschaftsbezogene Anforderungen enthält.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der weiteren fachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich wie folgt:

- Artikel 12 (Änderung des Jugendschutzgesetzes):

Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG,

- Artikel 23 (Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes):

Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht).

Bei den Anpassungen in den übrigen Änderungsartikeln, in denen der Begriff der Telemedien gegen den der digitalen Dienste ersetzt wird, handelt es sich um Änderungen rein redaktioneller Art, für die jeweils kein Rückgriff auf die ursprüngliche Gesetzgebungskompetenz notwendig ist. Die Kompetenz des Bundes ergibt sich hier als Annex bzw. Sachzusammenhang zu der materiellen Grundregelung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Durchführung des DSA.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung des DSA. Der DSA fördert das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts, indem er einen horizontalen Rechtsrahmen für digitale Dienste schafft.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 in dem einschlägigen Politikfeld. Insbesondere soll der Entwurf zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, S. 238 ff., 2021) beitragen, indem die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb gestärkt werden. Außerdem soll die Stärkung der Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb insbesondere im digitalen Bereich auch die Innovationsfähigkeit der Märkte erhalten (Nachhaltigkeitsstrategie, Indikator 9.1).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesnetzagentur ergeben sich Neuregelungen und damit Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und mit der Verordnung (EU) 2019/1150.

Aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 7 016 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 2 071 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 2 672 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 70,56 Planstellen erforderlich (41,35 hD, 23,01 gD und 6,20 mD), für den Querschnittsbereich werden 20,8 Planstellen benötigt (12,2 hD, 6,8 gD und 1,8 mD); die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 1 700 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2 000 000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1150 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 615 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 176 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 233 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 6 Planstellen erforderlich (4,15 hD, 1,2 gD und 0,65 mD), für den Querschnittsbereich werden 1,8 Planstellen benötigt (1,2 hD, 0,4 gD und 0,2 mD); die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 175 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Netzwerkarbeit und Konferenzen. Ein einmaliger Aufwand für Sachkosten sowie einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Da die Bundesnetzagentur eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist, das Digitale-Dienste-Gesetz gemäß Abschnitt VII. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 aber in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr fällt, soll der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Im Übrigen soll der hier durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im jeweils betreffenden Einzelplan ausgeglichen werden.

Soweit auf der Grundlage dieses Gesetzes Aufgaben vom Bundesamt für Justiz auf die Bundesnetzagentur übergehen, erzielen die betroffenen Ressorts gesondert Einvernehmen gemäß § 50 Absatz 1 BHO über die Umsetzung von Planstellen, Stellen und Ausgabemitteln in das Verwaltungskapitel der Bundesnetzagentur.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über Bußgelder refinanziert werden. Dabei fließen die Einnahmen haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Zuständigkeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nicht zu erwarten. Bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909) wurde für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ein Gesamt-SOLL-Stellenbedarf von 83 VZÄ geschätzt. Davon wurden bislang 70 Planstellen/Stellen etatisiert.

Das Digitale-Dienste-Gesetz weist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfangreiche neue Daueraufgaben zu, die regelmäßig anfallen und zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter 4. zu entnehmen.

4. Erfüllungsaufwand

• 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

• 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Durch den Regelungsentwurf werden das Telemediengesetz (TMG) und der überwiegende Teil des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) außer Kraft gesetzt (vgl. Artikel 29 und 36 DDG-E). Bestehende erfüllungsrelevante Vorgaben des NetzDG und des TMG für Unternehmen werden zukünftig unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetzes über Digitale Dienste; Digital Services Act – DSA) oder durch Bundesrecht in Form des DDG-E (vgl. Tabelle 1) mindestens im vergleichbarem Umfang geregelt, so dass sich für die

in den Anwendungsbereich des NetzDG und des TMG fallende Unternehmen der tatsächliche Aufwand nicht verringert. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

Tabelle 1: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des NetzDG und TMG

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	Norm	
	künftig	bisher
Berichtspflicht für Anbieter sozialer Netzwerke; ID 2017053110395101	Artikel 15, 24 und 42 DSA	§ 2 NetzDG
Berichtspflicht für große Videosharingplattform-Dienste; ID 2020072007451701	Artikel 15, 24 und 42 DSA	§ 2 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (ohne Schulungs- und Betreuungsangebote); ID 2017053110395501	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (große Videosharingplattform-Dienste); ID 2020072007451801	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (kleine inländische Videosharingplattform-Dienste); ID 2020072007451802	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Betreiben und Pflege eine Melde- und Abhilfeverfahrens für Beschwerden von Videosharingplattform-Nutzern; ID 2021020110161501	Artikel 16 bis 18 DSA	§§ 10a und 10b TMG
Dokumentation der Beschwerdefälle; ID 2021020110265701	Artikel 16 bis 18 DSA	§§ 10a, 10b TMG
Prüfung der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte; ID 2020072007451901	Artikel 16 Absatz 6 DSA	§ 3 Absatz 2 NetzDG
Dokumentationspflichten in Verbindung mit der Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems; ID 2020010614255101	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 2 und 3 NetzDG
Schulungs- und Betreuungsangebote für Personen, die mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragt sind; ID 2020010614255201	Artikel 20 Nummer 6 DSA	§ 3 Absatz 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Meldeverfahrens; ID 2022122207073301	Artikel 18 DSA	§ 3a NetzDG
Prüfung der Gegenvorstellungen; ID 2020072007451902	Artikel 20 DSA	§ 3b NetzDG
Gegenvorstellungsverfahren; ID 2020072007452701	Artikel 20 DSA	§ 3b NetzDG
Auskünfte an die Aufsichtsbehörde; ID 2020072007452002	Artikel 40 DSA	§ 4a NetzDG
Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten; ID 2017053110395901	Artikel 11 bis 13 DSA	§ 5 Absatz 1 NetzDG
Allgemeine Informationspflichten	§ 5 DDG-E	§ 5 TMG
Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen; ID 2021020111010001 (nur § 6 Absatz 4 TMG)	§ 6 DDG-E	§ 6 TMG
Einschränkung der Nutzung von Informationen	§ 7 DDG-E	§ 7 Absatz 4 TMG
Bedienen behördlichen Auskunftsverlangens durch Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter; ID 2021020907323401	§ 10 DDG-E	§ 2c TMG
Allgemeine Geschäftsbedingungen (Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation)	§ 11 DDG-E	§ 10c TMG

• 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Der Erfüllungsaufwand der betroffenen Vollzugsbehörden wird vor allem durch die Anzahl der Unternehmen beeinflusst, die unter den Anwendungsbereich der relevanten EU-Rechtsakte fallen. Zu dieser Anzahl liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. Ausgehend von Daten des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) des Statistischen Bundesamtes hat das Statistische Bundesamt gemeinsam mit der BNetzA die Anzahl der betroffenen Vermittlungsdienste auf Basis mehrerer Annahmen für die verschiedenen Abschnitte der Verordnung (EU) 2022/2065 geschätzt:

- Anzahl aller Anbieter von Vermittlungsdiensten (Abschnitt 1): 5 258

- Anzahl Hostingdiensteanbieter, inklusive Online-Plattformen (Abschnitt 2): 2 540
- Anzahl Anbieter von Online-Plattformen (Abschnitt 3): 200
- Anzahl Anbieter von Online-Plattformen, die Verbraucher den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen (Abschnitt 4): 180
- Anzahl sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen (Abschnitt 5): 1

Darüber hinaus kann angenommen werden, dass es sich bei 10 Prozent (rund 20) aller Anbieter von Online-Plattformen um Anbieter von sozialen Netzwerken handelt, die deutscher Aufsicht unterliegen.

Vorgabe 4.3.1: Koordinierungsstelle für digitale Dienste (bei der Bundesnetzagentur); § 12 Absatz 1 und die §§ 14 bis 20, 24 bis 28, 31 sowie 32 DDG-E; § 33 Absatz 8 Nummer 1 DDG-E; Artikel 29 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-0,10 (eD)	1 600	28,30	0	-5	
3,49 (mD)	1 600	33,80	0	189	
14,99 (gD)	1 600	46,50	0	1 115	
33,30 (hD)	1 600	70,50	0	3 756	
1	0	0	1 664 000	0	1 664
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6 720	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	2 060 000	0	2 060
0,02 (gD)	1 600	46,50	0	1	
0,62 (hD)	1 000	70,50	0	70	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 131	

Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingerichtet werden, die – sofern die Zuständigkeit im DDG-E nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist – für die Durchsetzung und Überwachung des DSA (vgl. §§ 12, 14 bis 20, 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E) sowie für zugehörige Bußgeldverfahren (vgl. § 33 Absatz 8 Nummer 1 DDG-E) zuständig ist. Ein Teil des Aufgabenbereichs war zuvor im NetzDG geregelt, für dessen Vollzug das Bundesamt für Justiz (BfJ) zuständig war und das nun gemäß Artikel 30 des Regelungsentwurfs weitgehend außer Kraft tritt.

a. Gesamtveränderung auf Bundesebene

Insgesamt erhöht sich aufgrund des Regelungsentwurfs der Personalbedarf des Bundes um insgesamt 51,8 Stellen, davon entfallen 3,5 Stellen auf den mittleren Dienst, 15 Stellen auf den gehobenen Dienst und 33,3 Stellen auf den höheren Dienst – der Einsatz des einfachen Dienstes reduziert sich um 0,1 Stellen. Die damit verbundenen zusätzlichen jährlichen Personalkosten betragen rund fünf Millionen Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Insgesamt erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um 1,7 Millionen Euro, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 6,7 Millionen Euro erhöht.

Diese Gesamtveränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen Personalbedarf bei der BNetzA und dem verringerten Personalbedarf beim BfJ: So entstehen durch die neue Koordinierungsstelle bei der BNetzA ein zusätzlicher Personalbedarf für die Durchsetzung der Pflichten im Sinne des DSA und für Bußgeldverfahren von insgesamt 70,6 zusätzliche Stellen (6,2 Stellen im mittleren Dienst, 23 Stellen im gehobenen Dienst und 41,4 Stellen im höheren Dienst) sowie zusätzliche jährliche Sachkosten von geschätzt rund 1,7 Millionen Euro (ausführlich siehe Unterabschnitt b.). Demgegenüber reduzieren sich durch den Wegfall des enger gefassten Vollzugsbereichs des NetzDG beim BfJ der Personalbedarf um insgesamt rund 18,8 Stellen (0,1 Stellen im einfachen Dienst, 2,7 Stellen im mittleren Dienst und jeweils rund acht Stellen im gehobenen im höheren Dienst) sowie die jährlichen Sachkosten um insgesamt rund 36 000 Euro (ausführlich siehe Unterabschnitt c.).

Für die Aufgabenerfüllung müssen in den ersten Jahren in der BNetzA zudem neue Prozesse etabliert werden. Die BNetzA schätzt den einmaligen Erfüllungsaufwand auf insgesamt 2 Millionen Euro. Dieser resultiert durch die erforderliche fachliche, personelle, technische, prozessuale und organisatorische Anpassung. Insbesondere muss ein IT-System der Koordinierungsstelle entwickelt werden, mit der die Fallbearbeitung erfolgt und die Anbindung an das EU-Informationssystem implementiert wird (Artikel 85 DSA). Beim BfJ entstehen in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für verschiedene Fach- und IT-Aufgaben (z. B. Abwicklung von offenen Bußgeldverfahren und alten IT-Systemen) Personalkosten von insgesamt 71 000 Euro und Sachkosten in Höhe von insgesamt 60 000 Euro.

b. Künftiger Vollzugsaufwand der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der BNetzA

Der bezifferte jährliche Erfüllungsaufwand der neuen Koordinierungsstelle resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Überwachung des DSA. Hierzu zählen insbesondere: Die Koordinierungsstelle übernimmt verschiedene Zertifizierungsaufgaben gemäß Artikel 21, 22 und 40 DSA, unter anderem für vertrauenswürdige Hinweisgebende und Forschende. Zudem koordiniert die Koordinierungsstelle die nationale sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, weiteren nationalen Behörden und den Koordinierungsstellen der anderen Mitgliedstaaten. Sie agiert auch als Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission in zahlreichen Fragestellungen. Die entsprechenden Aufgaben ergeben sich aus Artikel 9, 10, 13, 22, 24, 33 bis 35, 40, 41, 49, 55, 57, 58, 60, 63 bis 69, 88 und 91 DSA. Daneben wirkt die Koordinierungsstelle in verschiedenen Bereichen an der Grundlagenarbeit der DSA-spezifischen Plattform-Regulierung mit. Hierzu zählt beispielsweise die Erstellung von Leitlinien und Empfehlungen, die Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsrechtsakten sowie die Mitarbeit im Europäischen Gremium für digitale Dienste gemäß Artikel 15, 22, 24, 28, 33, 35, 36, 39, 40, 44, 45 und 48 DSA. Schließlich übernimmt die Koordinierungsstelle auch die Prüfung, Bearbeitung und Koordinierung von Nutzerbeschwerden gemäß Artikel 53 DSA. Die Koordinierungsstelle ist somit einer der zentralen Pfeiler der Koordinierung und Durchsetzung des DSA. Entsprechend wird der mit diesen vielfältigen Aufgaben verbundene Aufwand dauerhaft geschätzt rund 40,74 Stellen (von 70,56) im mittleren, gehobenen und höheren Dienst binden.

Schließlich benennt der Regelungsentwurf die Koordinierungsstelle als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG für seinen durch das DDG-E festgelegten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 33 Absatz 8 Nummer 1 DDG-E). Zudem bekommt sie gemäß §§ 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E weitere Befugnisse zur Durchsetzung eingeräumt, wenn Diensteanbieter gegen Entscheidungen der Koordinierungsstelle oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften des DDG-E oder der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen. In Anbetracht der umfassenden Regelungen des DSA – und des entsprechenden Bußgeldkatalogs des DDG-E – sowie der erwartbar hohen Zahl von Adressaten des DSA in Deutschland (vgl. Tabelle 2), wird von einem nicht unerheblichen Aufwand für die Rechtsdurchsetzung ausgegangen. Für diese Tätigkeiten veranschlagt die BNetzA dauerhaft rund 29,82 Stellen (von 70,56) im mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

Die jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt 1,7 Millionen Euro entfallen nach Einschätzung der BNetzA auf einen Forschungsetat (300 000 Euro), Netzwerkarbeit und Konferenzen (250 000 Euro), Fortbildungen und Schulungen (150 000 Euro) sowie auf Software und Lizenzen (1 000 000 Euro).

c. Bisheriger Vollzugsaufwand des BfJ

Durch das Regelungsvorhaben reduziert sich der Personalbedarf im BfJ um rund 18,8 Stellen: Für die verbliebenen Aufgaben aus dem NetzDG (z. B. Aufsichts- und Bußgeldverfahren wegen Nichtbenennung einer zustellungsbevollmächtigten Person in Deutschland gegen Anbieter aus Drittstaaten) veranschlagt das Bundesamt rund 3,3 Stellen. Der bisherige jährliche Erfüllungsaufwand des BfJ im Umfang von rund 22,2 Stellen und jährlichen Sachkosten in Höhe von 36 000 Euro resultierte aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des NetzDG in bisher geltender Fassung (vgl. Tabelle 3). Hierzu zählten insbesondere der Vollzug von Bußgeldverfahren inklusive Vorermittlungsverfahren (vgl. § 4 NetzDG) sowie Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftsverlangen und Anordnungen (vgl. § 4a NetzDG). Die jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt 36 000 Euro entfielen auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie auf IT-Betriebskosten.

Tabelle 3: Vorgaben zum Vollzug des NetzDG (BfJ)

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	NetzDG
Monitoring und Aufsicht der Überwachung; ID 2020011510321301	§ 3 Absatz 5
Anerkennung von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung; ID 2020011510321501	§ 3 Absatz 6 bis 7
Prüfung und Erlass von Nebenbestimmungen bei Entscheidungen zu Anerkennungen von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung; ID 2020072007453102	§ 3 Absatz 7 Satz 2
Auskunftsermächtigung des BfJ gegenüber dem sozialen Netzwerk; ID 2020031807362501	§ 3a Absatz 7
Gegenvorstellungsverfahren; ID 2020072007452701	§ 3b
Anerkennung von Schlichtungsstellen; ID 2020072007452702	§ 3c Absatz 1
Aufsicht über anerkannte Schlichtungsstellen; ID 2020072007452801	§ 3c Absatz 2 Satz 2
Konsultationsverfahren bei ausländischen Videosharingplattform-Diensten; ID 2020072007452901	§ 3e Absatz 3
Übersetzungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei ausländischen Video-sharingplattform-Diensten; ID 2020072007452902	§ 3e Absatz 3
Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Dienst; ID 2020072007452802	§ 3f Absatz 1
Vollzug von Bußgeldverfahren; ID 2017053110400301	§ 4
Aufsichts- und Anordnungsverfahren; ID 2020072007453001	§ 4a Absatz 1 und 2
Aufsichtsverfahren (Inhalt Transparenzberichte); ID 2020072007452401	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Modalitäten Veröffentlichung); ID 2020072007452501	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte); ID 2020072007452502	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte); ID 2020072007452602	§ 4a Absatz 2
Auskunftsverfahren; ID 2020072007452301	§ 4a Absatz 3
Liste der empfangsberechtigten Personen (Führung und Auskunft); ID 2020072007453101	§ 5 Absatz 2

Vorgabe 4.3.2: Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz); §§ 12 Absatz 2 und 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E; § 33 Absatz 8 Nummer 3 DDG-E; Artikel 12, 13 und 37 DDG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eingerichtet wird. Sie wird für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 DSA und des Artikels 28 Absatz 1 DSA zuständig sein, demzufolge Anbieter von für Minderjährige zugängliche Online-Plattformen unter anderem Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreifen müssen (vgl. § 12 Absatz 2, §§ 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E). Zusätzlich soll sie für zugehörige Bußgeldverfahren zuständig sein (vgl. § 33 Absatz 8 Nummer 3 DDG-E). Da das Telemediengesetz (TMG) außer Kraft tritt (vgl. Artikel 37 des Gesetzentwurfs) wird in Ergänzungen der bisherige Aufgabenbereich der BzKJ nach dem

Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zugehöriger Durchführungsverordnung auf die Rechtssystematik des DDG-E ausgerichtet (vgl. Artikel 12 und 13 des Gesetzentwurfs).

Die gesetzlichen Änderungen verändern den zu erwartenden Erfüllungsaufwand der BzKJ nicht. Ein Großteil der künftigen Aufgaben ergibt sich bereits heute aus dem geltenden Recht nach dem JuSchG. Mit Blick auf die Vermittlungsdienste wird es leichte Verschiebungen bei der behördlichen Zuständigkeit geben, die in der Summe den Erfüllungsaufwand nicht verändern werden.

Für Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag können die Länder nach den medienrechtlichen Bestimmungen eine zuständige Stelle für den Jugendmedienschutz benennen. Diese würde Aufgaben übernehmen, die bereits heute die Landesmedienanstalten für diesen Bereich wahrnehmen. Möglicherweise ergibt sich eine leichte Entlastung, wenn künftig sogenannte VLOPS (Very Large Online Platforms) unmittelbar von der Kommission reguliert werden und nicht mehr in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Vorgabe 4.3.3: Kontrolle von Werbung auf Online-Plattformen sowie Bußgeldverfahren (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit); § 12 Absatz 3, §§ 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E; § 33 Absatz 8 Nummer 4 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 (gD)	1 600	46,50	0	149	0
3 (hD)	1 600	70,50	0	338	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				487	

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) soll zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 DSA sein (vgl. § 12 Absatz 3, §§ 24 bis 28, 31 und 32 DDG-E). Die Artikel normieren für Anbieter von Online-Plattformen Pflichten im Zusammenhang mit Werbung auf den betriebenen Online-Plattformen. Zusätzlich soll er für zugehörige Bußgeldverfahren zuständig sein (vgl. § 33 Absatz 8 Nummer 4 DDG-E).

Auf Basis der geschätzten Anzahl der betroffenen Vermittlungsdienste schätzt der BfDI den zusätzlichen Personalbedarf auf insgesamt fünf zusätzliche Stellen (zwei Stellen gD und drei Stelle im hD). Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 487 000 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund).

Bei den Mehraufwänden, die dem BfDI durch den Regelungsentwurf entstehen, handelt es sich unter anderem um rechtliche und technische Prüfungen sowie Bewertungen von Werbeangeboten auf deutschen Online-Plattformen in Bezug auf das Vorliegen von Profiling, der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder Daten von Minderjährigen einschließlich dem Ergreifen notwendiger Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls unter Einschaltung von Justizbehörden. Zudem sind regelmäßige Kontrollen sowie Beratungen von Diensteanbietern durchzuführen und Informationsmaterialien für Diensteanbieter und für Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und zu pflegen. Neben diesen eigenen Durchführungsaufgaben bestehen zusätzlich regelmäßige Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben sowohl im Europäischen Gremium für digitale Dienste (Artikel 61 ff. DSA) als auch mit den nationalen Behörden, insbesondere mit der Bundesnetzagentur und den Landesdatenschutzbehörden. Schließlich entstehen dem BfDI dauerhaft Mehraufwände für die Durchführung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Aufgabenbereichs ist vernachlässigbar gering.

Vorgabe 4.3.4: Durchsetzung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen sowie Bußgeldverfahren (Bundesnetzagentur); § 19 Absatz 2, §§ 22, 28 Absatz 3, §§ 30, 31 Absatz 2, § 32 Absatz 3 DDG-E; § 33 Absatz 8 Nummer 2 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,65 (mD)	1 600	33,80	0	35	
1,20 (gD)	1 600	46,50	0	89	
4,15 (hD)	1 600	70,50	0	468	
1	0	0	175 000	0	175
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				768	

Der Regelungsentwurf benennt die BNetzA als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 (nachfolgend: P2B-VO) sowie für zugehörige Bußgeldverfahren. In der Verordnung sind Vorschriften für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und von Online-Suchmaschinen festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit Unternehmenswebsite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden.

Die BNetzA schätzt den zusätzlichen Personalbedarf für die Durchsetzung der Pflichten im Sinne der Verordnung und für Bußgeldverfahren auf insgesamt sechs zusätzliche Stellen (0,65 Stellen im mittleren Dienst, 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 4,15 Stelle im höheren Dienst). Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 593 000 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten von geschätzt rund 175 000 Euro. Der gesamte Erfüllungsaufwand für die BNetzA beträgt 768 000 Euro pro Jahr.

Der bezifferte jährliche Erfüllungsaufwand resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Überwachung der P2B-VO (vgl. §§ 22 und 30 DDG-E). So überprüft die BNetzA von Amts wegen stichprobenartig und anlassbezogen auf Basis von Beschwerden, ob die Anbieterverpflichtungen gemäß Artikel 3 bis 8 und 10 bis 12 P2B-VO eingehalten werden. Zudem agiert sie als Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission und nimmt Übermittlungspflichten gemäß Artikel 16 und 18 P2B-VO wahr. Schließlich wirkt die BNetzA in verschiedenen Bereichen an der Grundsatzarbeit bezüglich der Anwendung und Weiterentwicklung der P2B-VO gemäß Artikel 5, 13 und 17 mit. Der mit diesen Aufgaben verbundene Aufwand wird dauerhaft 4,5 (von 6) Mitarbeitende der verschiedenen Laufbahngruppen binden.

Schließlich benennt der Regelungsentwurf die BNetzA als zuständige Bußgeldbehörde für ihren durch das DDG-E festgelegten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 33 Absatz 8 Nummer 2 DDG-E). In Anbetracht der erwartbar hohen Zahl von P2B-Adressaten in Deutschland (i. e. symmetrische Regulierung, Kriterien für die nationale Zuständigkeit; potenziell mehrere tausend Adressaten) ist hier aus theoretischer Perspektive ein nicht unerheblicher Aufwand erwartbar. Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten legen jedoch derzeit nahe, dass der Aufwand für Bußgeldverfahren in diesem Bereich zunächst überschaubar sein wird. Die BNetzA schätzt den zusätzlichen Personalbedarf dauerhaft auf rund 1,5 Stellen (von 6), verteilt auf die verschiedenen Laufbahngruppen.

Die Sachkosten in Höhe von insgesamt 175 000 Euro entfallen nach Einschätzung der BNetzA auf Netzwerkarbeit und Konferenzen (50 000 Euro), Fortbildungen und Schulungen (25 000 Euro) sowie auf Software unter anderem für die Beweissicherung (100 000 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Aufgabenbereichs ist vernachlässigbar gering.

• 4.4 Rechtsänderungen mit vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand (Bagatellbereich)

Das DDG-E umfasst für die Verwaltung vier Erfüllungsaufwandsrelevante Vorgaben, die bisher im TMG bzw. im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt sind (vgl. Tabelle 3). Die Rechtsänderungen stellen daher formelle Rechtsänderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand dar. Zudem gibt es zwei Regelungen (§§ 21 und 23 DDG-E) die aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer geringer Höhe auslösen.

Tabelle 3: Künftige Regelungen bestehenden Rechtsbestands des TMG

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	Norm	
	künftig	bisher
Unterrichtung der Europäischen Kommission über etwaige Meinungsverschiedenheiten; ID 2021020907122801	§ 2 Absatz 8 DDG-E	§ 2a Absatz 8 TMG
Führen einer Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien)	§ 9 Absatz 1 und 2 DDG-E	§ 2b TMG
Aufgaben der obersten Bundesbehörde im Zusammenhang mit Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter (Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien); ID 2021020907072601	§ 9 Absatz 2 und 3 DDG-E	§ 2b TMG
Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde gegenüber den audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern; ID 2021020907323401	§ 10 DDG-E	§ 2c TMG

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet; § 13 DDG-E

Veränderung der jährlichen weiteren Kosten des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 (eD)	1 600	28,30		-45	
-9 (mD)	1 600	33,80		-486	
383 (gD)	1 600	46,50		28 495	
31 (hD)	1 600	70,50		3 496	
1	0	0	12 948 000	0	12 948
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44 408	

Einmalige weitere Kosten des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 (gD)	1 600	46,50	0	744	0

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 (hD)	1 600	70,50	0	388	0
1	0	0	20 000 000	0	20 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				21 082	

Gemäß § 13 DDG-E soll das Bundeskriminalamt (BKA) Meldungen des Verdachts auf Straftaten von Hostingdiensteanbieter im Sinne des Artikels 18 DSA entgegennehmen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags verarbeiten.

Bereits heute ist das BKA zum Betrieb einer Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA) zur Wahrnehmung eines vergleichbaren Regelungsbereichs verpflichtet (vgl. § 3a Absatz 2 NetzDG). Aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln wird die bestehende Meldepflicht allerdings nicht angewendet. Anstelle dessen arbeitet das BKA mittlerweile mit mitwirkungswilligen nationalen Kooperationspartnern (Meldestelle „REspect!“ der Jugendstiftung im Demokratiezentrum Baden-Württemberg, Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ des Hessen CyberCompetenceCenters [Hessen3] im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, den Landesmedienanstalten sowie der Generalstaatsanwaltschaft München) zusammen, um die Aufgabe zu erfüllen. Die Kooperationspartner leiten an Stelle der Telemediendiensteanbieter ihnen gemeldete Hasspostings an das BKA. Bisher konnte das BKA im Zeitraum von Mai 2022 (Aufnahme des modifizierten Wirkbetriebs der ZMI) bis einschließlich Juni 2023 insgesamt 9.300 Meldungen, die ihr von den mitwirkungswilligen nationalen Kooperationspartnern übermittelt wurden, bearbeiten.

Zurzeit umfasst der Personalbedarf der ZMI BKA rund 39 Stellen, die jährlichen Sachkosten betragen rund 3 Millionen Euro. Für die Bearbeitung von Hinweisen auf Missbrauchsabbildungen von Kindern und Jugendlichen gibt es derzeit 44 Stellen. Der aktuelle zeitliche Aufwand in der ZMI BKA umfasst insbesondere aufgrund der Feststellung der mutmaßlichen Nutzerin beziehungsweise des mutmaßlichen Nutzers und somit einer örtlichen Zuständigkeit in Anbetracht geänderter Rahmenbedingungen (keine aktuelle IP-Adresse und Portnummer, sondern lediglich URLs des Posts und des Profils der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers und somit erforderliche zeitaufwändige Profilchecks und Open Source Intelligence (OSINT)-Recherchen sowie Bestandsdaten- und IP-Adress-Anfragen bei Hostingdiensteanbietern sowie Folgebestandsdatenabfragen bei Telekommunikationsanbietern) in der Regel 40 bis 75 Minuten, bei aufwändigen OSINT-Recherchen 180 Minuten pro Vorgang.

Die Regelungen des DSA bedeuten im Vergleich zum derzeitigen Fokus eine deutliche Ausweitung des Kreises der meldepflichtigen Normadressaten von sozialen Netzwerken im Sinne des NetzDG auf Hostingdiensteanbieter im Sinne des DSA (vgl. Abschnitt 4.3). Das BKA erwartet, dass sich dadurch die weiteren Kosten erhöhen und mittelfristig der Personalbedarf insgesamt 450 Stellen umfassen wird. Im Vergleich zum derzeitigen tatsächlichen Ressourceneinsatz erhöht sich der Personalbedarf aufgrund des Regelungsvorhaben folglich um insgesamt 404 Stellen. Davon entfallen 367 Stellen auf operative Arbeiten und die übrigen 37 Stellen auf weitere Tätigkeiten wie administrative Arbeiten, IT-Support, Fortbildungen, etc. Die damit verbundenen zusätzlichen jährlichen Personalkosten betragen rund 31,4 Millionen Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Zusätzlich erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um geschätzt rund 13 Millionen Euro (auf insgesamt rund 16 Millionen Euro). Die Erhöhung der Sachkosten ist vor allem auf einen erhöhten Bedarf für Wartung und Pflege der IT, IT-Dienstleistungen und für Ersatzinvestitionen der neu anzuschaffenden Arbeitsplatzeinrichtungen zurückzuführen. Die gesamten weiteren Kosten für das BKA betragen 44,4 Millionen Euro pro Jahr.

Die Schätzung ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der unklar definierten Regelung im DSA ist die spätere Umsetzung noch nicht mit Sicherheit konkret darstellbar. Der Kalkulation liegen folgende Annahmen des BKA zugrunde: Ausgehend von 720 000 übermittelten Vorgängen pro Jahr und einer in Abhängigkeit der vom Hostingdiensteanbieter zur Verfügung gestellten Informationen zu mutmaßlichen Tätern Bearbeitungszeit von etwa 60 Minuten pro Vorgang, ergibt sich bei manueller Bearbeitung ein jährlicher Aufwand von 720 000 Stunden.

Den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Schaffung einer IT-Umgebung zur Bearbeitung der eingehenden Meldungen schätzt das BKA auf rund 21 Millionen Euro. Hierunter fällt u. a. die Anpassung vorhandener technischer

Komponenten und Systeme auf umfassendere Anforderungen im Verhältnis zu bestehenden Verfahren, der Ausbau der Speicher- und Rechnerkapazitäten einschließlich zugehöriger Services im 24/7-Betrieb (Hochverfügbarkeit wegen Meldungen zu Gefährdungssachverhalten), Beschaffung/Eigenentwicklung von Services zur Teilautomatisierung von Prozessschritten, ggf. unter Nutzung maschinellen Lernens, Neuentwicklung von Lösungen konsolidierter Geschäftsprozesse BKA-intern sowie im Verhältnis zu den Landeskriminalämtern einhergehend mit Architekturwechsel (Micro-Service/Komponentenarchitektur), die Konzipierung, Neuentwicklung und Implementierung von Lösungen eines Schnittstellen-basierten Transports digitaler Beweismittel (Schmutzdaten) mit Key-Stakeholdern, insbesondere Europol sowie IT-Basis- und -Spezialausstattung für Personalaufwuchs.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Digitale Dienste bieten die Möglichkeit der Vernetzung für die Bürgerinnen und Bürger und bilden somit eine wichtige Basis für die Organisation und Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements wie beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten oder politische Vernetzung. Digitale Dienste haben somit Auswirkungen auf die demokratische, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie die Freizeitgestaltung. Durch die Schaffung eines Rechtsrahmens für digitale Dienste insbesondere durch vollharmonisierte Vorgaben für die Inhaltsmoderation und den Umgang mit Hassrede und Desinformation fördert sowohl der DSA als auch das Digitale-Dienste-Gesetz als Durchführungsgesetz das Vertrauen in digitale Dienste. Bürgerinnen und Bürgern werden effektive, einfache und kostengünstige Verfahren ermöglicht, gegen rechtswidrige Inhalte oder Persönlichkeitsverletzungen in digitalen Diensten vorzugehen. Damit können Vorbehalte gegen die Nutzung digitaler Dienste abgebaut und die positiven Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt gestärkt werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Da das Digitale-Dienste-Gesetz zum großen Teil ein Durchführungsgesetz ist und der DSA selbst eine Evaluierungsklausel enthält, erübrigt sich in der Regel eine Evaluierungsklausel. Die Teile, die zuvor im TMG geregelt waren, unterlagen ebenfalls bereits einer Evaluation. Angesichts der auf mehrere Behörden aufgeteilten Kompetenzen zur Durchführung des DSA erscheint jedoch für die Ausgestaltung der Verfahren zwischen den zuständigen Behörden eine Evaluierung angebracht. Dabei soll die Evaluierung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um ein realistisches Bild von der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erhalten zu können. Insbesondere kann dabei auch das Zusammenspiel der für die Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden und anderen Fachbehörden für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern evaluiert werden und ob diesbezüglich Anpassungsbedarf existiert. Für die Zwecke der Evaluierung sollen insbesondere die zuständigen Behörden befragt werden und die Transparenzberichte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ausgewertet werden. Ferner sollte eine breite Verbändeanhörung erfolgen, damit auch deren Sichtweise – insbesondere aus Sicht der Zivilgesellschaft und der Verbraucher – angemessen in die Evaluierung einfließen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Digitale-Dienste-Gesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die bisherigen §§ 1 und 2 des TMG werden nach umfassender Überarbeitung zusammengeführt und als § 1 des DDG weitergeführt. § 1 DDG umfasst damit sowohl den Anwendungsbereich (vgl. § 1 TMG) als auch die Begriffsbestimmungen (vgl. § 2 TMG) des DDG. Inhaltlich regelt § 1 Absatz 1 den Anwendungsbereich des DDG. Dieser wurde im Vergleich zu § 1 TMG deutlich gestrafft und – vor dem Hintergrund des unmittelbar Anwendung findenden DSA – auf die im nationalen Recht notwendigen Regelungsinhalte reduziert.

Der neugefasste Anwendungsbereich stellt klar, dass sämtliche Anbieter von digitalen Diensten – jede natürliche oder juristische Person – vom DDG erfasst sind. Im DSA wird in Erwägungsgrund 5 ausdrücklich auf den ent-

geltlichen Charakter der im Anwendungsbereich der Verordnung befindlichen Dienste der Informationsgesellschaft Bezug genommen. § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG stellte in überschießender Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) bislang klar, dass das TMG unabhängig davon Anwendung findet, ob für die Nutzung ein Entgelt (nicht notwendigerweise in monetärer Form) verlangt wird. Für eine § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG entsprechende Regelung verbleibt im DDG kein Raum mehr. Hiervon ausgenommen ist die in § 7 Absatz 3 weitergeführte Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter, die Nutzern unentgeltlich einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Im Zuge des Außerkrafttretens des TMG wird konsequenterweise auf die Fortführung des Telemedienbegriffs verzichtet, der bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 TMG legaldefiniert wurde. Die Abkehr von dem rein national geprägten Begriff, der sich zudem im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchgesetzt hat, ist – mangels europarechtlicher Entsprechung – spätestens mit Inkrafttreten des DSA angezeigt, s. hierzu detailliert Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1.

Der Anwendungsbereich des DDG wird charakterisiert durch das Angebot von digitalen Diensten. Das DDG dient der Durchführung des DSA, dem – so die offizielle Abkürzung – „Gesetz über digitale Dienste“, und regelt insbesondere die Einrichtung und Ausgestaltung der nationalen Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Der Begriff des digitalen Dienstes entspricht dabei dem „Dienst der Informationsgesellschaft“, den bereits die E-Commerce-RL und weiterhin auch der DSA verwenden und als Ausgangspunkt für weitere Unterfälle nutzen (im DSA sind dies – in der Reihenfolge eines enger werdenden Anwendungsbereichs – Vermittlungsdienste, u. a. Hostingdienste, Online-Plattformen, sehr große Online-Plattformen).

Die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57 (P2B-VO)) adressiert Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen, wobei die Online-Suchmaschinen nicht vollumfänglich unter die Definition von digitaler Dienst nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 subsumiert werden können. Anders als Online-Vermittlungsdienste müssen Online-Suchmaschinen nach Artikel 2 Nummer 5 der P2B-VO keine Dienste der Informationsgesellschaft sein. Die Definition von „digitaler Dienst“ als Dienst im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist somit zu eng für das Erfassen von Online-Suchmaschinen nach der P2B-VO. Folge wäre, dass Online-Suchmaschinen, die keine Dienste der Informationsgesellschaft sind, aus dem Anwendungsbereich des Digitale-Dienste-Gesetzes fallen würden. Da auch die Online-Vermittlungsdienste in der P2B-VO eigenständig definiert werden, umfasst Satz 2 diese ebenfalls.

Schließlich wurde eine Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes eingefügt, wonach das Gesetz nicht für Rundfunk im Sinne der medienrechtlichen Bestimmungen der Länder gilt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass durch die Einführung des Begriffs „digitale Dienste“ in Anlehnung an den DSA keine Verwerfungen im Regelungsgefüge zwischen dem Bund und den Ländern, die ausschließlich zuständig für Rundfunk sind, entstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 den Regelungszweck des bisherigen § 1 Absatz 4 TMG, passt ihn jedoch redaktionell an das DDG an. Zudem trägt er der Weiterentwicklung der Ländergesetzgebung im Bereich der Inhalte digitaler Dienste Rechnung, da die besonderen Anforderungen dieser Inhalte sich nicht mehr nur aus dem Rundfunkstaatsvertrag (so § 1 Absatz 4 TMG) bzw. nun Medienstaatsvertrag ergeben, sondern auch aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Aus diesem Grund erfolgt ein allgemeiner Verweis auf die Bestimmungen der Länder.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verfahren der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Bundesnetzagentur bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 einerseits und die Verfahren des Bundeskartellamts nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) andererseits überschneiden. Auch können für marktmächtige Unternehmen aus den kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften im Einzelfall Vorgaben folgen, die über die Ge- und Verbote der jeweiligen Verordnungen hinausgehen. Mit dem DSA und der P2B-VO sollen aber die privaten bzw. gewerblichen Nutzerinnen und Nutzer weitergehend geschützt und nicht bestehende Schutzstandards beschnitten werden. Satz 2 stellt deshalb klar, dass die Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Vorschriften und die Zuständigkeit des Bundeskartellamts parallel fortbestehen. Dabei enthalten die sich aus dem DSA und der P2B-VO ergebenden Ge- und Verbote insbesondere kein Präjudiz für die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle nach §§ 19 bis 20 GWB, deren Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich im Einzelfall festgestellt werden müssen. Umgekehrt gilt das genauso: Das

GWB entfaltet keine Vorfeldwirkung auf die im DSA und der P2B-VO geregelten Tatbestände. Die Einschlägigkeit der Tatbestände bemisst sich allein nach den Vorgaben der jeweiligen Verordnung.

Die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des europäischen Primärrechts (Artikel 101, 102 AEUV) und deren Durchsetzung durch die Europäische Kommission sowie nationale Wettbewerbsbehörden bleiben ohnehin unberührt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der bisherige § 1 Absatz 5 TMG fortgeführt.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Definition des „digitalen Dienstes“ erfolgt in Nummer 1. Wie in der Begründung zu Absatz 1, dem Anwendungsbereich des DDG, bereits dargestellt, wird der Telemedienbegriff im DDG nicht mehr fortgeführt. Das europäische Recht, insbesondere der DSA, deren Durchführung einer der Hauptzwecke des DDG ist, kennt den Telemedienbegriff nicht. Vor dem Hintergrund harmonisierter Vorschriften für einen Binnenmarkt für digitale Dienste bleibt kein Raum für diesen rein national vorgeprägten Begriff.

Im DDG wird, soweit notwendig, der „digitale Dienst“ verwendet, dem wiederum der in der relevanten EU-Gesetzgebung maßgebliche „Dienst der Informationsgesellschaft“, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung, zugrunde liegt, vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 oder bereits Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG i.V.m Artikel 1 Nummer 2 Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG.

Zu Nummer 2

Der nationale Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 DSA wird in Nummer 2 als „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“ geschlechtsneutral definiert. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Buchstabe n und o des DSA beziehen sich auf den „Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort“ bzw. den „Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort“. Diese Unterscheidung ist zwar für die materiellen Vorgaben des DSA relevant, spielen allerdings bei der Benennung und Ausgestaltung des nationalen Koordinators für digitale Dienste keine Rolle, da dieser – je nach Sachverhalt – beide Rollen abdecken muss.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmung „drahtloses lokales Netzwerk“ wird unverändert aus § 2 Nummer 2a TMG übernommen.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen Mediendienste“ wird unverändert aus § 2 Nummer 6 Buchstabe TMG übernommen und setzt sich weiterhin zusammen aus „audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf“ (Nummer 4 Buchstabe a) und „audiovisueller kommerzieller Kommunikation“ (Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 5

Die Begriffsbestimmung des „Diensteanbieters“ umfasst alle Anbieter digitaler Dienste.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen Mediendienste auf Abruf“ wird unverändert aus § 2 Nummer 8 TMG übernommen.

Zu Nummer 7

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ wird unverändert aus § 2 Nummer 9 TMG übernommen.

Zu Nummer 8

Die Begriffsbestimmung der „Videosharingplattform-Dienste“ wird redaktionell angepasst und im Übrigen unverändert aus § 2 Nummer 10 TMG übernommen.

Zu Nummer 9

Die Definition des „Videosharingplattform-Anbieters“ wird unverändert aus § 2 Nummer 11 TMG übernommen.

Zu Nummer 10

Die Definition des „redaktionellen Verantwortung“ wird unverändert aus § 2 Nummer 12 TMG übernommen.

Zu Nummer 11

Die Definition der „Sendung“ wird unverändert aus § 2 Nummer 13 TMG übernommen.

Zu Nummer 12

Die Definition des „nutzergenerierten Videos“ wird unverändert aus § 2 Nummer 14 TMG übernommen .

Zu Nummer 13

Die Definition des „Mitgliedstaats“ wird unverändert aus § 2 Nummer 15 TMG übernommen.

Zu Nummer 14

Die Definition des „Drittstaats“ wird unverändert aus § 2 Nummer 16 TMG übernommen.

Zu Nummer 15

Die Definition des „Mutterunternehmens“ wird unverändert aus § 2 Nummer 17 TMG übernommen.

Zu Nummer 16

Die Definition des „Tochterunternehmens“ wird unverändert aus § 2 Nummer 18 TMG übernommen.

Zu Nummer 17

Die Definition der „Gruppe“ wird unverändert aus § 2 Nummer 19 TMG übernommen.

Zu § 2 (Europäisches Sitzland)

§ 2 DDG entspricht § 2a TMG und wird mit Ausnahme redaktioneller Überarbeitungen, die der Klarstellung dienen, dass die Vorgaben des DSA unberührt bleiben, unverändert weitergeführt, da er nach wie vor der Umsetzung der Maßgaben der E-Commerce-Richtlinie und der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) dient.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des DSA hat dieser keine Auswirkungen auf die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie. Davon ausgenommen sind lediglich die Haftungsregelungen der Artikel 12 bis 15, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSA gestrichen werden. Auch die Vorschriften der AVMD-Richtlinie bleiben gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a unberührt, soweit sie andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder den DSA präzisieren und ergänzen. Die das Sitzland betreffenden Vorgaben der AVMD-Richtlinie bleiben vom DSA unberührt. Hierbei wird jedoch durch die Bezugnahme auf den Geltungsbereich der Richtlinien klargestellt, dass die Regelungen des § 2 jeweils nur innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches der genannten Richtlinien gelten. Soweit es also um die Frage des Sitzlandes eines digitalen Dienstes geht, der weder unter die E-Commerce-Richtlinie, noch unter die AVMD-Richtlinie fällt, gelten unmittelbar die Regelungen des DSA oder der P2B-VO.

Zu § 3 (Herkunftslandprinzip)

Die Regelungen des bisherigen § 3 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) angepasst und bezüglich der Verweise auf die nationale und europäische Gesetzgebung aktualisiert.

Wie bei § 2, so erfolgen die redaktionellen Überarbeitungen des § 3 mit dem Ziel der Klarstellung, dass die Vorgaben den Inhalt des DSA unberührt lassen und der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie und der AVMD-Richtlinie dienen.

Zu § 4 (Zulassungsfreiheit)

§ 4 DDG entspricht dem bisherigen § 4 TMG und wird seinem Regelungszweck nach weitergeführt. Dabei wird die Regelung bezogen auf das „Anbieten“ von digitalen Diensten im Gegensatz zur bisherigen Regelung präzisiert.

Zu Teil 2 (Informationspflichten)**Zu § 5 (Allgemeine Informationspflichten)**

Die Regelungen des bisherigen § 5 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell überarbeitet und an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) angepasst.

Zu § 6 (Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen)

Die Regelungen des bisherigen § 6 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) sowie die Änderungen des Rechtsrahmens angepasst. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) sieht u. a. neue Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse vor. Die Änderung wurde in der Preisangabenverordnung (PAngV) umgesetzt, so dass die Einhaltung der PAngV durch eine Erweiterung der Regelung in Absatz 5 über das UWG hinaus um die PAngV sichergestellt wird.

Zu Teil 3 (Rechtsverletzungen von Nutzern)

Die Übernahme der Vorgaben von den Artikeln 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie in Artikel 4 ff. des DSA führt zur weitestgehenden Entbehrlichkeit der §§ 7-10 TMG, sodass das Regelungsgefüge, in dem die § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 4 TMG bislang eingebettet waren, entfallen wird, was ihre Neuregelung erfordert. In Teil 3 werden die bisherigen Regelungen in § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 4 TMG fortgeführt und teilweise erweitert.

Zu § 7 (Beschränkte Verantwortlichkeit bei Durchleitung von Informationen)**Zu Absatz 1**

Der bisherige § 8 Absatz 4 TMG wird weitestgehend unverändert in § 7 Absatz 1 fortgeführt, jedoch redaktionell angepasst. Die Vorschrift resultiert aus nationalen Besonderheiten. Nach der Regelung dürfen Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen (WLAN-Betreiber) behördlich nicht verpflichtet werden, Nutzer vor der Gewährung des Zugangs zum Internet zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen. Solche einschneidenden Maßnahmen können Betreiber davon abhalten, ihr Netzwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, aus Angst vor Abmahnungen oder hoheitlichen Anordnungen (BT-Drs. 18/12202, 13). Nutzungssperren nach § 8, die dazu führen, dass bestimmte Webseiten durch WLAN-Nutzer nicht mehr aufgerufen werden können, sind ein milderer Mittel, womit Rechtsverletzungen wirksam entgegengewirkt werden kann.

Zu Absatz 2

Zwar ist die Haftung bei der Durchleitung von Informationen bereits nach Artikel 4 Absatz 1 DSA, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ausgeschlossen, allerdings ist der Begriff der „Haftung“ nicht näher im DSA spezifiziert. Absatz 2 bezweckt keine Änderung der bestehenden Rechtslage im Hinblick auf die urheberrechtliche Störerhaftung von Access-Providern. Absatz 2 stellt deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 DSA nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können. Eine Prüfung, ob eine Verletzungshandlung des Nutzers dem Diensteanbieter überhaupt zurechenbar wäre, ist unter den Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 DSA entbehrlich. Aus dieser Klarstellung folgt jedoch nicht, dass andere Dienste der Informationsgesellschaft für rechtswidrige Handlungen Dritter schadensersatzpflichtig sind.

In Bezug auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche trifft der DSA keine Vorgaben. Artikel 4 Absatz 3 DSA erlaubt den Mitgliedstaaten, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem nationalen Recht verlangt, dass

eine Zuwiderhandlung abgestellt oder verhindert wird. Außerdem stand nach älterer EuGH-Rechtsprechung Artikel 12 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie einer Störerhaftung von Access-Providern nach deutschem Recht nicht entgegen [EuGH, Urteil vom 15.9.2016 – C-484/14 (McFadden), Rn. 79]. In Reaktion auf diese Rechtsprechung sorgte bisher § 8 Absatz 1 Satz 2 TMG für einen Ausschluss dieser Haftung im nationalen Recht (BT-Drs. 18/12202, 13). Diesen Rechtsgedanken führt Absatz 2 Satz 1 fort.

Aus Absatz 2 Satz 2 ergibt sich, dass die Haftungsbeschränkung bei kollusivem Zusammenwirken von Diensteanbieter und Rechtsverletzer nicht eingreift.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sollen Diensteanbieter, den Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses Netzwerk unentgeltlich zur Verfügung stellen, der Haftungsprivilegierung nach Artikel 4 DSA unterliegen. Der DSA bezieht sich nur auf Anbieter, die Dienstleistungen in der Regel gegen Entgelt erbringen. Mit der Regelung in Absatz 3 soll im Einklang mit der Zielrichtung der bisherigen Regelungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie § 1 Absatz 3 TMG sichergestellt werden, dass WLAN-Dienste, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben, nicht einem strengeren Haftungsregime unterworfen sind, als solche die gegen Entgelt angeboten werden. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage bezweckt das DDG insofern nicht.

Zu § 8 (Anspruch auf Sperrung bei Rechtsverletzung)

Der bisherige § 7 Absatz 4 TMG wird unter Ausweitung des Adressatenkreises und redaktioneller Anpassung an das DDG weitergeführt. § 7 Absatz 4 TMG setzt Vorgaben von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Artikel 11 Satz 3 RL 2004/48/EG um und muss daher erhalten bleiben. Laut Erwägungsgrund 11 DSA berührt die Verordnung das Unionsrecht über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG und 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – nicht. Auch lässt der für Access-Provider einschlägige Artikel 4 Absatz 3 DSA die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern und sieht somit eine dem Inhalt des § 7 Absatz 4 TMG entsprechende Öffnung für nationales Recht vor.

Mit der Neuregelung in § 8 wird der Kreis der Anspruchsadressaten auf sämtliche digitale Dienste erweitert, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln. Der Adressatenkreis umfasst damit nunmehr sämtliche Access-Provider und ist im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe g lit. i DSA formuliert. Die Erweiterung trägt insbesondere Entwicklungen der gerichtlichen Praxis Rechnung, die die Regelung, aufgrund der vergleichbaren Interessenslage, nicht nur auf WLAN-Provider, sondern auch auf LAN-Provider anwandte. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Access-Providers gilt freilich unter dem Vorbehalt, dass dieser über entsprechende technische Sperrungsmöglichkeiten verfügt, was jeweils dienstabhängig zu bestimmen sein wird. Da es sich bei sämtlichen Access-Providern um reine Infrastrukturdienstleister handelt, die vollkommen neutral sind und nur der Übermittlung von Informationen dienen, soll ihr Kostenrisiko nach Absatz 3 weitgehend entfallen (vgl. BT-Drs. 18/12202, 12 f.).

Zu Teil 4 (Vorschriften für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und für Videosharingplattform-Anbieter)

Zu § 9 (Listen der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und der Videosharingplattform-Anbieter)

Die Regelungen des bisherigen § 2b TMG werden weitergeführt, jedoch – mit Blick auf die zuständigen Behörden – präzisiert und redaktionell an das DDG angepasst.

Zu § 10 (Auskunftsverlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde)

Die Regelungen des bisherigen § 2c TMG werden weitergeführt, jedoch – mit Blick auf die zuständigen Behörden – präzisiert.

Zu § 11 (Vertragliche Nutzungsverbote)

Die Regelungen des bisherigen § 10c TMG werden weitergeführt, jedoch bezüglich der Verweise auf die nationale Gesetzgebung aktualisiert.

Zu Teil 5 (Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065)**Zu Abschnitt 1 (Zuständige Behörden und Koordinierungsstelle für digitale Dienste)****Zu Unterabschnitt 1 (Zuständige Behörden)****Zu § 12 (Zuständige Behörden nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065)****Zu Absatz 1**

Artikel 49 Absatz 1 DSA sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA zuständig sind. Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur als zuständige nationale Behörde im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 DSA.

Ziel des Digitale-Dienste-Gesetzes ist es, eine starke nationale Plattformaufsicht zu etablieren. Aus Perspektive der Adressaten des DSA ist es sinnvoll und für eine effiziente Aufsicht und Durchsetzung des DSA erforderlich, eine einheitliche Anlaufstelle zu schaffen, die die Kompetenz zur Durchsetzung nahezu aller Regelungen des DSA auf sich vereint. Eine einheitliche und zentrale Anlaufstelle, die die Eingaben und Beschwerden erfasst und dann gegebenenfalls an weitere Behörden leitet, ist insbesondere für die Verbraucher und Nutzer von digitalen Vermittlungsdiensten von elementarer Bedeutung. Dementsprechend ist die in der Bundesnetzagentur nach § 14 Absatz 1 eingerichtete Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Durchsetzung des DSA zuständig, sofern in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nach Artikel 49 Absatz 2 Satz 2 DSA kann der Mitgliedstaat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung in diesen Bereichen zuständig sind. Es kann in spezifischen Ausnahmefällen sinnvoll und zweckmäßig sein, auf bereits vorhandene Expertise und Erfahrungen nationaler Behörden im Umfeld der vom DSA adressierten Themen und im Umgang mit Anbietern von Vermittlungsdiensten zurückzugreifen. Die in den Absätzen 2 und 3 als zuständige Behörden benannte Behörden verfügen hinsichtlich der ihnen zur Durchsetzung zugeschriebenen Normen über diese Expertise.

Alle nach nationalem Recht nach dem DSA als zuständig benannten Behörden müssen gemäß Artikel 49 Absatz 4 DSA ebenfalls den Unabhängigkeitsanforderungen des Artikels 50 DSA genügen (s. zur Unabhängigkeit auch § 15 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 1 DSA im Hinblick auf strukturelle Vorsorgemaßnahmen wird der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz übertragen, soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen. Die Bundeszentrale verfügt über eine langjährige Expertise im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Mit der Übertragung der Zuständigkeit der Durchsetzung des Artikels 28 Absatz 1 des DSA auf die Bundeszentrale können zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse vermieden und insgesamt ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Aufgrund der engen Wechselwirkung zwischen Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 3 ist die Übernahme der Zuständigkeit der Bundeszentrale für die Durchsetzung der Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 3 ebenfalls geboten, um insgesamt einen einheitlichen Regulierungsansatz für den Online-Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes war eine Regelung mit im Wesentlichen gleichen Inhalt normiert. Zur Durchsetzung und Überwachung der Verpflichtungen aus Absatz 2 Satz 1 wird in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten mit Sitz in Bonn eingerichtet. Ihr werden die notwendigen Sach- und Personalmittel für die angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben, aus dem Haushalt der BzKJ zur Verfügung gestellt. Sie verwaltet die ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenständig, damit die Unabhängigkeit der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der weiteren Unabhängigkeit sowie der Leitung dieser Stelle, gelten die §§ 15 und 16 Absatz 1 DDG inklusive der jeweiligen Gesetzesbegründungen mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur, die Direktorin oder der Direktor der BzKJ tritt.

Für Vorsorgemaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 sind die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen zuständige Behörde für die

Durchsetzung von Artikel 28 Absatz 1 DSA. Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der BzKJ für strukturelle Vorsorgemaßnahmen und der Zuständigkeit der von den Ländern benannten Stellen erfolgt auf Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorgenommenen Aufteilung zwischen Bundes- und Länderkompetenzen nach Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 11 Grundgesetz. Damit wird der Abgrenzungsmaßstab fortgeführt, der auch heute schon Grundlage für die Aufgabentrennung zwischen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und den Landesmedienanstalten und Bundes- und Länderzuständigkeit ist. Die Zusammenarbeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz wird nach § 24b Absatz 2 und 4 JuSchG weiterhin gewährleistet.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 des DSA wird der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übertragen. Die in diesen Regelungen enthaltenen Werbeverbote stützen sich auf in der Datenschutz-Grundverordnung definierten Begriffe, für deren Auslegung und Umsetzung in der Praxis die oder der Bundesbeauftragte die einschlägige Erfahrung und Expertise aufweist, wie zum Beispiel, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ein Profiling der Nutzenden stattfindet. Zudem verfügt sie bzw. er über die für die Prüfung der Werbeverbote notwendige technische Ausstattung. Mit der Übertragung der Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 des DSA auf die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse vermieden und einheitliche Entscheidungen sichergestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern im Übrigen von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Befugnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden für den Erlass von Entfernungsanordnungen hinsichtlich rechtswidriger Inhalte. Diese können sehr vielfältig sein, beispielsweise können sich diese Anordnungen aus dem Chemikalienrecht, dem Produktsicherheitsrecht oder dem Artenschutzrecht ergeben. Dabei kann es sich ferner um Anordnungen der Marktüberwachungsbehörden, von Veterinärämtern oder sonstigen Kontrollbehörden handeln. Dies gilt auch, wenn der DSA gemäß Artikel 2 Absatz 4 des DSA durch Vorschriften in anderen Rechtsakten der Union präzisiert und ergänzt wird. Auch in diesen Fällen bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern nach diesem anderen Rechtsakt der Union unberührt. Insofern sind auch die in den Artikeln 9 und 10 DSA genannten zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden von den zuständigen Behörden nach Artikel 49 DSA, die nach § 12 dieses Gesetzes als solche bestimmt werden, streng voneinander zu unterscheiden. Der DSA verpflichtet ferner auch nicht dazu, den zuständigen Behörden die Aufgabe zu übertragen, über die Rechtmäßigkeit bestimmter Inhalte zu entscheiden (vgl. Erwägungsgrund 109 DSA a. E.).

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an die Klarstellung des Absatzes 4 an und präzisiert, dass das Deutsche-Welle-Gesetz sowie die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder, insbesondere der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutzstaatsvertrag, von der Durchführung des DSA auf nationaler Ebene unberührt bleiben. Dementsprechend bleiben die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder insbesondere für die Medienanstalten bestehenden Befugnisse von der Durchführung des DSA unberührt. Das Deutsche-Welle-Gesetz ist ebenfalls genannt, da es als einzige Bundesvorschrift die Grundlage für eine Rundfunkanstalt schafft.

Zu § 13 (Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 an das Bundeskriminalamt)

§ 13 legt fest, dass das BKA in seiner Funktion als nationale Zentralstelle die Meldungen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 18 DSA entgegennimmt und – nach den Datenübermittlungsvorschriften des BKAG – an die zuständigen Stellen weiterleitet. Artikel 18 DSA gilt für sämtliche Hostingdiensteanbieter, also sowohl für solche, die ihre Niederlassung in Deutschland haben als auch für solche, die in Deutschland ihre Dienste anbieten. § 13 bezieht sich sowohl auf Meldungen nach Artikel 18 Absatz 1 DSA, bei denen Hostingdiensteanbieter eine Zuordnung zu einem Mitgliedstaat vornehmen können, als auch auf Meldungen nach Artikel 18 Absatz 2 DSA, bei denen durch in Deutschland niedergelassene Hostingdiensteanbieter eine Zuordnung zu einem Mitgliedstaat nicht

erfolgen kann und bei denen eine Meldung an den Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, sein gesetzlicher Vertreter ansässig ist oder an Europol erfolgen kann.

Die Meldungen betreffen Informationen, die den Verdacht auf Straftaten begründen, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder Personen darstellt. Der Erwägungsgrund 56 des DSA verweist dazu beispielhaft und nicht abschließend auf die in den Richtlinien 2011/36/EU, 2011/93/EU oder (EU) 2017/541 genannten Straftaten, wie die Aufstachelung zum Terrorismus im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2017/541. Eine strafrechtliche Prüfung seitens des Hostingdiensteanbieters ist nicht erforderlich.

Meldet der Hostingdiensteanbieter an das BKA, so hat er alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise die für den Upload verwendete IP-Adresse und Portnummer sowie Nutzername, zuletzt verwendete Login-IP-Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und, sofern verfügbar, den Zeitpunkt, zu dem die Inhalte veröffentlicht wurden.

Die Meldung des Inhalts dient der Ermöglichung der Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr durch die zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden der Länder. Die Übermittlung erfolgt dafür zunächst an das BKA als zentrale Eingangsstelle. Die Entgegennahme der Meldungen, Zuständigkeitsermittlung und Weiterleitung an die zuständigen Behörden der Länder erfolgt in Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe des BKA nach § 2 Absatz 1 BKAG, die bereits gemäß § 3a NetzDG für Strafverfolgungszwecke vorgesehen war und sich gemäß § 1 Absatz 4 TerrorOIBG auch auf Kenntnisse über terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, erstreckt.

Die Aufgabenerweiterung der Zentralstelle ist sinnvoll, da die Reichweite eines von Artikel 18 Absatz 1 DSA umfassten Inhaltes nicht auf ein Land oder das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt ist. Zudem kann der strafbare Inhalt von jedem Ort abgesetzt werden, wodurch der Tatort überall innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands liegen kann. Eine Zuständigkeit einer Polizeibehörde im Land – etwa am Wohnort des Verdächtigen – kann daher erst nach weiteren Prüfungen bestimmt werden. Durch die zentrale Entgegennahme von Meldungen und Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können Doppelarbeiten in den Ländern vermieden und zeitkritische Maßnahmen sofort ergriffen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Koordinierungsstelle für digitale Dienste)

Zu § 14 (Errichtung und Ausstattung)

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 regelt die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur. Damit ist die Bundesnetzagentur nicht nur als zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 DSA (vgl. § 12 Absatz 1) mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA betraut, sondern ist Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 49 Absatz 2 DSA. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 DSA nur einen Koordinator für digitale Dienste bestimmen.

Der Begriff der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entspricht dabei – im Sinne einer geschlechtsneutralen Bezeichnung – dem Koordinator für digitale Dienste, s. dazu die Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 2. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nimmt die zentrale Rolle in der nationalen Plattformaufsicht ein. Um nur einige, nicht abschließende Kompetenzen zu benennen, die sich aus dem DSA für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ergeben: Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den für die Durchsetzung des DSA zuständigen nationalen Behörden. Sie ist hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA die zentrale Kontaktstelle für die Europäische Kommission. Die Koordinierungsstelle ist die Beschwerdestelle für die Nutzerinnen und Nutzer (Artikel 53), sie begutachtet Forschungsaufträge auf Datenzugang bei den Online-Plattformen und leitet diese ggf. weiter (u. a. Artikel 40 Absatz 9 DSA), sie akkreditiert darüber hinaus außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSA) und verleiht den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers (Artikel 22 Absatz 2 DSA). Von entscheidender Bedeutung für die Tätigkeit der Koordinierungsstelle sind zudem die Durchsetzungsbefugnisse aus Artikel 51 DSA, die insbesondere die Befugnis zur Verhängung von Zwangsgeldern und Geldbußen (s. dazu Teile 7 und 8 dieses Gesetzes) umfasst. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist es, nicht nur Kompetenzen auf sich zu vereinen, sondern diese in einer kooperativen und interdisziplinären Arbeitsweise zu auszugestalten.

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle in der Bundesnetzagentur erfolgt aufgrund der dort vorhandenen Erfahrung und Expertise. Die Bundesnetzagentur hat den Verhandlungsprozess zum DSA aktiv mitbegleitet und das

federführende BMDV bei der Entwicklung der neuen Vorgaben kontinuierlich beraten. In der Bundesnetzagentur beschäftigen sich interdisziplinär zusammengesetzte Teams im Rahmen des Monitorings von Online-Plattformen seit mehreren Jahren intensiv mit den digitalen Diensten und Geschäftsmodellen sowie digitalen Technologien. Die Bundesnetzagentur verfügt bereits über gesetzlich zugewiesene Durchsetzungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Hostingdiensteanbietern nach der Geoblocking-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/302) und mit Blick auf terroristische Online-Inhalte nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Onlineinhalte in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/784. Zudem hat die Bundesnetzagentur langjährige Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und europäischen Behörden.

Zu Absatz 2

Um der nach Absatz 1 zugewiesenen Rolle gerecht werden zu können, muss die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen. Angesichts des vielfältigen Angebots von Vermittlungsdiensten und der fortgeschrittenen und komplexen Technologien bei ihrer Bereitstellung, ist es für die Koordinierungsstelle von größter Bedeutung, dass sie über eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten mit entsprechenden Fachkenntnissen und über die erforderlichen technischen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt, vgl. Erwägungsgrund 111 DSA. Zudem stellt der DSA die Anforderung, dass die Koordinierungsstelle die ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel selbstständig verwalten kann. Dies könnte dadurch sichergestellt werden, dass durch den Haushaltsgesetzgeber im Haushalt der Bundesnetzagentur für die Koordinierungsstelle eine eigene Titelgruppe geschaffen wird.

Zu Absatz 3

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss für die Aufgaben nach dem DSA Fachwissen zu Plattformen und Plattformrisiken aufbauen, das auf der bisher innerhalb der Bundesnetzagentur vorhandenen Expertise aufbaut und diese mit Blick auf die DSA-spezifischen Vorgaben weiterentwickelt. Ohne diese Expertise ist eine evidenzbasierte und informierte Regulierung und Ahndung von Verstößen gegen den DSA kaum möglich. Die Regulierung von Online-Plattformen ist zudem sehr datengetrieben. Die mit dem DSA neu eingeführten Zugangsrechte insbesondere für Forscher bilden eine wichtige Basis für eine informierte und bedarfsgerechte Regulierung insbesondere der sehr großen Online-Plattformen.

Eine vertiefte Erforschung der hier angelegten Risiken aus Sicht der Nutzer ist Voraussetzung für die Schaffung künftiger verbraucherfreundlicher Regelungen.

Ein im Haushalt festgeschriebener Forschungsetat für die Koordinierungsstelle stellt sicher, dass diese möglichst auf Augenhöhe mit den Anbietern von Vermittlungsdiensten und ihren Geschäftsmodellen agieren kann. Die Koordinierungsstelle soll frei über die Forschungsmittel verfügen können, d. h. sie kann diese für eigene Forschungszwecke verwenden oder externe Expertise einholen. Um die Relevanz der Forschung hervorzuheben und sicherzustellen, dass genug finanzielle Mittel vorhanden sind, sieht Absatz 3 einen Forschungsetat vor.

Zu § 15 (Unabhängigkeit)

§ 15 überträgt die vom DSA aufgestellten Anforderungen zur Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste (in diesem Gesetz „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“) in nationales Recht. Artikel 50 Absatz 2 DSA schreibt vor, dass die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Ausübung ihrer Befugnisse „völlig unabhängig“ handeln muss. Der Zusatz „völlig“ verdeutlicht eine strenge Auslegung der Unabhängigkeitsanforderungen, die sich an der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit u. a. im Datenschutz- und Energiesekundärrecht orientiert. Dazu führt Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 DSA weiter aus, dass die Tätigkeit frei von äußeren Einflüssen auszuführen ist und zudem das Einholen oder die Entgegennahme von direkten oder indirekten Weisungen von privaten oder öffentlichen Stellen untersagt ist.

Ein Verfassungsvorbehalt dergestalt, dass die völlige Unabhängigkeit einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegenstehen sollte (so u. a. Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 AVMD-RL oder Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972) war zwar im Entwurf der Europäischen Kommission des DSA vorgesehen, ist jedoch im finalen DSA nicht enthalten. Es verbleiben die Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle sowie zur Regelung einzelner Rechenschaftspflichten.

Die Bundesnetzagentur und die in dieser eingerichteten Koordinierungsstelle für digitale Dienste unterliegt als selbstständige Bundesoberbehörde der Dienstaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, da dieses gem. § 3 Absatz 1 BBG die oberste Dienstbehörde der Bundesnetzagentur ist. Dem Ministerium

obliegt dabei primär die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesnetzagentur. Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Absatz 4 BBG übt die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeitern der Bundesnetzagentur und somit auch hinsichtlich der Mitarbeiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste aus. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste untersteht einer Dienstaufsicht jedoch nur, soweit nicht der fachliche Bereich der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung berührt ist.

Zu § 16 (Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste)

Nach Absatz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle die vom DSA vorgesehenen Entscheidungen.

Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertritt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 2 auch im Europäischen Gremium für digitale Dienste nach Artikel 61 DSA. Das Gremium setzt sich gemäß Artikel 62 Absatz 1 DSA aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamten vertreten werden. Von der in Artikel 62 Absatz 1 Satz 3 DSA eingeräumten Möglichkeit, neben dem Koordinator für digitale Dienste auch andere zuständige Behörden durch entsprechende Regelung im nationalen Recht an der Arbeit des Gremiums zu beteiligen, wird angesichts der weiteren nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden Gebrauch gemacht. So regelt Absatz 2 Satz 3, dass sich auch die anderen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchsetzung des DSA nach § 12 Absatz 2 und 3 an der Arbeit des Gremiums beteiligen können. Nach Artikel 62 Absatz 1 Satz 3 DSA ist eine solche Regelung im nationalen Gesetz ausdrücklich erforderlich, sollte diese Möglichkeit bestehen. Die nationale Plattformaufsicht ist auf die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit ihren zahlreichen operativen Zuständigkeiten zugeschnitten. Zudem wird durch die Schnittstellen zwischen Koordinierungsstelle und den weiteren zuständigen Behörden für einen Wissenstransfer gesorgt. Dennoch kann es angesichts der spezifischen Zuständigkeiten der weiteren nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden erforderlich sein, dass diese sich selbst im Rahmen der sie betreffenden Themen an der Arbeit im Gremium beteiligen. So hat die Koordinierungsstelle die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und um Stellungnahme zu bitten, sollte die Tagesordnung im Gremium die Beteiligung der anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 oder 3 entsprechend ihrer spezifischen operativen Zuständigkeiten erfordern. Gegebenenfalls und wenn aufgrund der spezifischen operativen Zuständigkeit notwendig, können die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden zu den Sitzungen des Gremiums eingeladen werden. Absatz 3 stellt klar, dass die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in einem Beamtenverhältnis auf Zeit steht und regelt die Amtszeit. Die Ausgestaltung als Beamtenverhältnis soll die fachliche Unabhängigkeit der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sicherstellen.

Die Details der Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird in Absatz 4 geregelt. Der Vorschlag für die Leiterin oder den Leiter der Koordinierungsstelle erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesnetzagentur. Hierüber wird sodann in einem zweiten Schritt Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr hergestellt. Die Ernennung erfolgt dann durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Ergänzend wird der Fall geregelt, dass eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter auf Lebenszeit zur Leiterin oder zum Leiter auf Zeit ernannt wird. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Koordinierungsstelle wird vorgesehen, dass in etwaigen Vakanzzeiten (z. B. bis zur Ernennung der Leitung) der Präsident oder die Präsidentin die geschäftsführend die Aufgaben der Leitung der Koordinierungsstelle wahrnimmt.

Zu § 17 (Tätigkeitsbericht)

§ 17 regelt die Vorlage und benennt Angaben des nach Artikel 55 DSA zu erstellenden Tätigkeitsberichts. Die Pflicht, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 55 DSA. Artikel 55 DSA gilt unbeschadet der Vorgaben des § 17.

§ 17 Absatz 1 sieht in Ergänzung dazu vor, dass dieser Bericht den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorzulegen ist. Die im DSA und diesem Gesetz vorgesehene „völlige Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle“ bedeutet nicht, dass die parlamentarische Kontrolle unterbunden werden soll und die Koordinierungsstelle nicht verhältnismäßigen Rechenschaftspflichten hinsichtlich ihrer Tätigkeit unterliegt. Hierzu zählt nach Artikel 50 Absatz 3 Satz 2 DSA in Verbindung mit dem dazugehörigen Erwägungsgrund 112 auch die Berichterstattung an die nationalen Parlamente, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele des DSA nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 führt in nicht abschließender Weise die Berichtspflichten auf. Dabei werden die in Artikel 55 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Buchstabe a) und b) DSA genannten Berichtspflichten in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 aufgenommen.

Nummer 1 betrifft die Anzahl der nach Artikel 53 DSA bei der Koordinierungsstelle eingegangenen Beschwerden gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA sowie eine Übersicht der daraufhin von der Koordinierungsstelle eingeleiteten Maßnahmen.

Die Nummern 2 und 3 betreffen die von den national zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassenen Entfernungs- und Auskunftsortnungen zu rechtswidrigen Inhalten sowie die Befolgung dieser Anordnungen.

Da es sich hierbei nur um Teilaspekte der für die Durchsetzung des DSA relevanten Angaben handelt, wird der Tätigkeitsbericht nach diesem Gesetz nicht abschließend („insbesondere“) ergänzt:

Nach Nummer 4 sind Angaben zu den von der Koordinierungsstelle und den weiteren zuständigen Behörden eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen zu machen, um einen Überblick über die Effizienz der eingesetzten Ressourcen zu erhalten.

Nummer 5 dient der transparenten Aufgabenwahrnehmung.

Die Nummern 6 und 7 gehen über die Nummer 1 und damit über den Überblick über die eingegangenen Beschwerden im Sinne des Artikels 53 DSA hinaus und bieten einen Überblick über die tatsächlich festgestellten Verstöße gegen den DSA und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen, wie Buß- und Zwangsgeldverfahren.

Aus Artikel 55 Absatz 3 DSA ergibt sich, dass die Angaben nicht nur Informationen der Koordinierungsstelle, sondern auch der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden enthalten. Durch die Formulierung „soweit verfügbar“ in Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden nicht über sämtliche Informationen verfügen (u. a. sind die Beschwerden gemäß Artikel 53 DSA bei der Koordinierungsstelle einzulegen).

Absatz 3 dient der Durchführung des Artikels 55 Absatz 1 DSA und präzisiert, dass der Tätigkeitsbericht nicht nur an die gesetzgebenden Körperschaften zu adressieren ist, sondern zeitgleich in elektronischer Form und in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Format auf der Internetseite der Koordinierungsstelle zu veröffentlichen ist.

Gemäß Absatz 4 kommen die zuständigen Behörden ihrer in Artikel 55 Absatz 3 DSA angelegten Mitwirkungspflicht bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts nach, in dem sie der Koordinierungsstelle alle einschlägigen Informationen mitteilen, die für die Erstellung des Berichts erforderlich sind.

Der Tätigkeitsbericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach Artikel 55 des DSA gilt ausweislich des Artikels 49 Absatz 4 DSA nicht für die anderen zuständigen Behörden. Damit der Bericht jedoch ein umfassendes Bild der Durchsetzung des DSA in Deutschland für die Kommission und das Gremium abbildet ist es erforderlich, dass die anderen zuständigen Behörden der Koordinierungsstelle entsprechende Informationen über ihre Tätigkeiten mitteilen und sie bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts unterstützen.

Zu § 18 (Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den zuständigen Behörden, Verwaltungsvereinbarung)

Der DSA erfordert eine fortwährende Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3, soweit sich die Aufgabenbereiche berühren, Ziel dabei ist insgesamt eine wirksame und durchsetzungsstarke Aufsicht über die digitalen Dienste in Deutschland. Ganz entscheidend dafür ist eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander. Absatz 1 Satz 2 bezieht sich daher über die eigenen Zuständigkeiten hinaus auch auf die Mitteilung von Beobachtungen, die für die Arbeit der anderen zuständigen Stellen von Bedeutung sein könnte. Personenbezogene Daten sind davon nicht erfasst.

Ganz entscheidend sind effektive Schnittstellen zwischen dem Koordinator und den anderen zuständigen Behörden, damit eine reibungslose Durchsetzung des DSA auf nationaler Ebene sichergestellt ist. Nach Absatz 2 besteht daher die Möglichkeit für eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen zuständigen Bundesbehörden sowie zwischen den zuständigen Behörden. Dabei ist insbesondere aufgrund der Zuständigkeit von Länderstellen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 zu beachten, dass der Bund Landesbehörden nicht zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung verpflichten kann. Diese dient der Ausgestaltung der

Zusammenarbeit und kann insbesondere die in Absatz 2 definierten Inhalte regeln. Die Inhalte beziehen sich neben allgemeinen Regelungen zum Daten- und Informationsaustausch insbesondere auf technische und praktische Regelungen in Bezug auf die gegenseitige Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden. Vor allem die Möglichkeit der Beschwerdeführer, die Koordinierungsstelle für digitale Dienste als zentrale Beschwerdestelle nach § 20 zu nutzen, kann die Vereinbarung effizienter Verfahrensweisen erfordern.

Der Austausch von Informationen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann durchaus personenbezogene Daten erfordern. Absatz 3 stellt für einen solchen Informationsaustausch die datenschutzrechtliche Basis dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen auf der Meldung von Nutzern oder Beschwerdeführern beruhen. Ein Austausch kann deshalb insbesondere für die Zwecke der zentralen Beschwerdestelle nach § 20 erforderlich sein. So müssen auf der einen Seite die bei der Koordinierungsstelle eingehenden Beschwerden aufgenommen werden und einschließlich der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer an die zuständige Behörde weitergegeben werden. Sollte ein Beschwerdeführer nicht ausdrücklich als Ansprechpartner die zuständige Behörde wünschen, so muss die zuständige Behörde die Koordinierungsstelle auch mit Bezug auf einzelne Beschwerden über den Stand der Bearbeitung informieren. Auch hier erfolgt der Austausch in der Regel mit personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer.

Über die Zwecke des § 20 hinaus gibt es ebenfalls Bedarf, personenbezogene Daten auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Koordinierungsstelle oder die anderen nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Verstößen gegen die Pflichten des DSA erhalten, für deren Aufsicht und Sanktionierung eine andere Behörde oder Stelle nach § 12 Absatz 1 bis 3 zuständig ist, auch ohne, dass Grundlage für diese Kenntnis eine Nutzerbeschwerde ist. Ein Austausch ist in diesen Fällen zur Erfüllung der Aufsichts- und Sanktionierungsaufgaben der Koordinierungsstelle und der zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 erforderlich. Dabei kann es sich durchaus auch um Internetinhalte handeln. In diesem Rahmen kann der zu überprüfende Internetinhalt auch personenbezogene Daten, beispielsweise Bestands- und Nutzungsdaten wie Nutzernamen, E-Mail-Adresse, URL des Posts, User/Account-ID oder IP-Adresse, enthalten, so dass eine Übermittlungsbefugnis hierfür erforderlich ist.

Zu § 19 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtung von Verbindungsschnittstellen; Verwaltungsvereinbarung)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g DSA bleiben die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bleibt daher Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Aufsicht über einige Regelungen nach dem DSA berührt allerdings teilweise Verarbeitung personenbezogener Daten und damit Datenschutzfragen. Die Vorschrift soll daher in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-252/21 zur Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass in Bezug auf Fragen, die eine Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz erfordern, die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, die über diese Fragen unabhängig endgültig entscheiden, beachtet wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es bei Sachverhalten, bei denen (Teil-)Aspekte nach Datenschutzvorschriften zu bewerten sind, zu Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste kommt, die von Feststellungen der für die Prüfung dieser Aspekte zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde abweichen.

Ein Beispiel für einen solchen Sachverhalt ist die Frage, wann das Verbot nach Artikel 25 Absatz 1 DSA greift, das unter anderem Gestaltungen von Online-Schnittstellen untersagt, die den Nutzer täuschen, manipulieren oder in seiner freien Entscheidungsfindung beeinträchtigen oder behindern. Diese Designticks können, wenn diese gleichzeitig Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 darstellen, bereits danach untersagt sein, sodass nach Artikel 25 Absatz 1 DSA nur über die Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehende manipulative Techniken durch die Koordinierungsstelle verfolgt werden können. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verordnungen sicherzustellen, sind daher Rücksprachen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde notwendig. Dasselbe gilt zum Beispiel hinsichtlich der Transparenz von Empfehlungssystemen nach § 27 DSA, wenn bei einem personalisierten Empfehlungssystem personenbezogene Daten verarbeitet werden und bereits aus diesem Grund Informationspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten sind.

Zudem können sich auch bei an die Koordinierungsstelle gerichteten Bürgerbeschwerden, welche in Bezug zu Meldungen über rechtswidrige Inhalte nach Artikel 16 DSA stehen, Fragen über eine rechtmäßige Verarbeitung

von personenbezogenen Daten Gegenstand der Untersuchungen werden, die der Aufsicht der zuständigen Datenschutzbehörde unterliegen.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird eine generelle gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden zum einen mit dem Bundeskartellamt und zum anderen mit der Bundesnetzagentur geschaffen, soweit diese in ihren sonstigen Aufgabenbereichen unabhängig von der Koordinierungsstelle betroffen ist.

Eine Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt ist notwendig mit Blick auf potentiell überschneidende Regelungsgegenstände des DSA und des Kartellrechts. Um eine effektive Anwendung der Vorschriften, effiziente Verfahrensführungen sowie widerspruchsfreie behördliche Entscheidungen durch die Koordinierungsstelle und das Bundeskartellamt sicherzustellen, ist ein Austausch der jeweiligen Informationen geboten. Zu potentiell relevanten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können z. B. technisches Wissen, Informationen über Abnehmer und Zulieferer eines Unternehmens sowie dessen Strategien zählen. Im digitalen Umfeld kann zudem beispielsweise die Funktionsweise von algorithmischen Systemen etwa im Zusammenhang mit Rankingmechanismen bzw. Empfehlungssystemen oder bestimmte Vertragskonditionen relevant sein.

Angesichts unterschiedlichster möglicher Fallkonstellationen erscheint es wenig zielführend, einen konkreten Mechanismus für die Zusammenarbeit festzulegen. Vielmehr sollten, auch um unnötigen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, die beteiligten Behörden eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit anstreben und sich insbesondere dann miteinander austauschen, wenn Berührungspunkte zwischen den behördlichen Verfahren bestehen.

Eine Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit der Koordinierungsstelle und der anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden mit Blick auf ihre sonstigen Aufgabenbereiche ist ebenso notwendig. Derzeit liegen überschneidende Regelungsgegenstände insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der P2B-VO sowie der TCO-VO vor.

Der Informationsaustausch muss sich auf Informationen beziehen, die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde erforderlich sind. Der Begriff der Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden übermittelt werden, ist weit zu verstehen und sollte sämtliche Erkenntnisse, Angaben und Umstände, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, unabhängig von ihrer Form und dem jeweiligen Verfahrensstadium (z. B. Beschwerden von Eingebnern, Ermittlungsergebnisse und beabsichtigte Entscheidungen) umfassen. Die auszutauschenden Informationen können auch personenbezogen sein, wie insbesondere im Rahmen von Nutzerbeschwerden übermittelte personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, deren Austausch für die Vermeidung von Doppelbestrafungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist.

Die zusammenarbeitenden Behörden haben die einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Kooperationsregeln und etablierte Regelungen zur Datenweitergabe sowie Beweisverwertungsverbote, welche unberührt bleiben, zu beachten.

Zu Absatz 3

Eine Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit dem Bundeskriminalamt ist hinsichtlich der Durchführung der Meldeverpflichtung der Hostingdiensteanbieter in Artikel 18 DSA erforderlich. Sie soll dem Koordinator für digitale Dienste die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065, ermöglichen. Im Rahmen der Aufsicht oder der Sanktionierung benötigt die Koordinierungsstelle beispielsweise Informationen vom Bundeskriminalamt, ob bestimmte strafbare Inhalte von den Hostingdiensteanbietern gemeldet und weitere Informationen beigefügt wurden. Zur Beantwortung der Anfrage der Koordinierungsstelle kann eine Datenübermittlung durch das Bundeskriminalamt an die Koordinierungsstelle erforderlich sein. In diesem Rahmen kann der zu überprüfende Internetinhalt auch personenbezogene Daten, beispielsweise Bestands- und Nutzungsdaten wie Nutzernamen, E-Mail-Adresse, URL des Posts, User/Account-ID oder IP-Adresse, Upload IP-Adresse und Zeitstempel sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung des Internetinhalts enthalten, so dass eine Übermittlungsbefugnis hierfür erforderlich ist. Zur eindeutigen Zuordnung der Meldungen sollten zu-

dem auf die Meldung bezogene Verwaltungsdaten, wie Geschäftszeichen des BKA, Zeitpunkt der Meldung, Einschätzungen des Hostingdiensteanbieters sowie interne Vorgangsnummer des Hostingdiensteanbieters, übermittelt werden können.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird eine Grundlage zur Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen geschaffen zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zuständigen Behörden mit den weiteren, für die Aufsicht von Diensteanbietern zuständigen Behörden im Sinne des § 12 Absatz 4. Weitere Behörden in diesem Sinne sind insbesondere Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Entfernungsanordnungen für rechtswidrige Inhalte oder Auskunftsanordnungen gegenüber Vermittlungsdiensten erlassen. Die Zuständigkeit kann sich aus einer Vielzahl von Rechtsbereichen, beispielsweise dem Artenschutzrecht, dem Produktsicherheitsrecht oder dem Chemikalienrecht ergeben. Entsprechend vielfältig ist die Anzahl der weiteren Behörden, zu denen unter anderem Marktüberwachungsbehörden oder Veterinärämter gehören. Eine Übermittlung von Informationen der zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden an die Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird vom DSA an verschiedenen Stellen verlangt oder vorausgesetzt. So haben die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach Artikel 9 DSA Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte der Koordinierungsstelle zu übermitteln. Artikel 10 DSA verpflichtet die zuständige Justiz- und Verwaltungsbehörden Auskunftsanordnungen in Bezug auf bestimmte Informationen über einzelne Nutzer zusammen mit den vom Diensteanbieter erhaltenen Angaben über die Ausführung dieser Anordnung zu übermitteln. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste erhält ferner Informationen von Koordinierungsstellen anderer Mitgliedsstaaten. Bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste werden somit zahlreiche Informationen gebündelt, die den Zuständigkeitsbereich der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffen und Rückschlüsse auf übergeordnete Muster erlauben. Eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Behörden sind notwendig, um effiziente Verfahrensführungen und widerspruchsfreie behördliche Entscheidungen zu ermöglichen und übergeordnete Muster seitens Anbieter rechtswidriger Inhalte zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen, nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zuständigen Behörden arbeiten aus diesem Grund mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammen und geben Beobachtungen und Feststellungen weiter, die für die jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere wiederkehrende Betrugsmuster oder Informationen, die Rückschlüsse auf mögliche Betrugsmuster ermöglichen können sowie Informationen, die einheitliche Verfahrensführungen und Anordnungen unterstützen.

Weitere Behörden in diesem Sinne sind auch die zuständigen Behörden nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (CPC-Verordnung). Das Umweltbundesamt ist demnach beispielsweise nach § 2 Nummer 1 a) des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz) für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit behandelt es auch sogenannte Dark Pattern aus der Perspektive des europäischen Verbraucherschutzes. Dies macht einen Austausch mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden erforderlich, u. a. hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgabenbereiche, der Verhinderung widersprüchlicher Entscheidungen (bspw. durch Abstimmung von Auslegungsfragen), ggf. zur Abstimmung konzertierter Aktionen für einen bestimmten Sektor sowie eines Austausches zu neuen Entwicklungen in diesen Bereichen.

Der Austausch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist hierfür nicht erforderlich und daher nicht von der Regelung umfasst. Absatz 4 stellt zudem auch keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe c und e DSGVO dar. Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten kann nur auf Basis anderer Rechtsgrundlagen erfolgen.

Zu Absatz 5

Um den Informationsaustausch nach Absatz 4 mit den zuständigen Fachbehörden nach § 12 Absatz 4 zu bündeln, können die Bundesministerien innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verbindungsschnittstellen einrichten, die bei ihnen eingehende Beschwerden an die jeweils zuständigen Behörden weiterleiten. Die Einrichtung dieser Verbindungsschnittstellen ist fakultativ. Auch die Art und Weise der Ausgestaltung obliegt den Bundesministerien. Insbesondere können damit für illegalen Online-Handel zuständige Bundesministerien eine Verbindungsschnittstelle für ihren Zuständigkeitsbereich einrichten. Diese kann die Informationen koordiniert an die zuständigen Fachbehörden der Länder weiterleiten, damit diese Vollzugsmaßnahmen einleiten und beispielsweise illegale Produkte schnellstmöglich vom Markt nehmen können. Davon können auch Nutzerbeschwerden umfasst sein, die bei den Verbindungsschnittstellen eingehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Klarstellung, dass die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den weiteren zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach § 12 Absatz 4 sowie mit eingerichteten Verbindungsschnittstellen nach Absatz 5 Verwaltungsvereinbarungen schließen kann. In der Verwaltungsvereinbarung kann insbesondere die Arbeitsweise und die Datenübermittlung geregelt werden. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist fakultativ.

Zu § 20 (Zentrale Beschwerdestelle)

§ 20 dient der Konkretisierung von Artikel 53 DSA und schafft darüber hinaus auch für rein nationale Verfahren eine zentrale Beschwerdestelle für Beschwerdeführer über das gesamte Beschwerdeverfahren im Fall von Zuwiderhandlungen gegen den DSA.

Artikel 53 des DSA normiert bereits das Recht der Beschwerdeführer, Beschwerden wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA an die nationale Koordinierungsstelle zu richten, in welcher er sich aufhält oder niedergelassen ist. Sollte von der Beschwerde ein digitaler Dienst mit Niederlassungsort in einem anderen Mitgliedstaat betroffen sein, leitet die nationale Koordinierungsstelle die Beschwerde entsprechend – gegebenenfalls mit einer Stellungnahme – an den zuständigen Koordinator weiter. Sollte auf rein nationaler Ebene eine andere Behörde als die Koordinierungsstelle für digitale Dienste zuständige Behörde nach Artikel 49 DSA sein, leitet der Koordinator die Beschwerde innerhalb des Mitgliedstaats weiter. § 20 Absatz 1 Satz 1 gestaltet das Verfahren für diesen Fall des Artikels 53 DSA nutzerfreundlich aus. So ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über die reine Weiterleitung an eine ausländische Koordinierungsstelle hinaus während des gesamten Verfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen den DSA Ansprechpartnerin für Beschwerdeführer. Dies ist schon deshalb geboten, weil dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden kann, mit einer ausländischen Beschwerdestelle in deren Landessprache zu kommunizieren.

Nach Satz 2 wird dieser Service auch für Beschwerden wegen Zuwiderhandlungen gegen den DSA mit rein nationalem Bezug übernommen. Angesichts der unterschiedlichen nach § 12 zuständigen Behörden wird die praktische Ausübung des Beschwerderechts ebenfalls erheblich erleichtert und die Beschwerdeführer können effektiv von ihrem Recht Gebrauch machen, Beschwerden wegen DSA-Verstößen durch Diensteanbieter anzubringen. Dem Beschwerdeführer wird so zum einen die Vorprüfung der Zuständigkeit abgenommen. Um dieses Verfahren für die Beschwerdeführer so einfach wie möglich zu gestalten wird diese zentrale Beschwerdestelle darüber hinaus als sogenannter „One-Stop-Shop“ ausgestaltet. So ist die Koordinierungsstelle von Beginn an Ansprechpartnerin für Beschwerdeführer und bleibt dies auch, soweit der Beschwerdeführer nicht die an sich zuständige Behörde als Ansprechpartnerin benennt. Dieses sogenannte „Opt-Out“-Verfahren hat als Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert wurde. Diesem Erfordernis dienen die Informationspflichten in Satz 3.

Ein solcher „One-Stop-Shop“ für die Beschwerdeführer bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste erfordert entsprechende Unterrichtsrechte der Koordinierungsstelle von den anderen zuständigen Behörden, welche Absatz 2 normiert.

Zur Schaffung eines bürgerfreundlichen Beschwerdemanagements soll die nationale Koordinierungsstelle Beschwerden, für die eine Behörde nach § 12 Absatz 4 zuständig ist, an diese Behörde weiterleiten. Die Weiterleitung durch die nationale Koordinierungsstelle soll nutzerfreundlich und effizient gestaltet sein und moderne tech-

nische Systeme schon bei Eingabe der Beschwerde durch die Beschwerdeführer nutzen. Eine unmittelbare Weiterleitung durch die nationale Koordinierungsstelle soll dem Beschwerdeführer die eigene Ermittlung der zuständigen Behörde abnehmen und eine schlanke Beschwerdebearbeitung sicherstellen. Die Errichtung von Verbindungsschnittstellen nach § 19 Absatz 5 kann dabei eine erhebliche Erleichterung der Weiterleitung an die zuständigen Fachbehörden bedeuten.

Zu § 21 (Beirat)

Der Beirat soll als Expertengremium die Koordinierungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und als Bindeglied zu Wissenschaft und Praxis fungieren.

Absatz 2 legt die Anzahl der Beiratsmitglieder auf sechzehn fest. Diese müssen aus Kreisen der Wissenschaft, Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherverbänden und Wirtschaftsverbänden stammen und über die in Satz 3 beschriebene Expertise verfügen. Einzelnen Unternehmen ist die Mitgliedschaft im Beirat verwehrt. Die Besetzung des Beirates mit Experten aus Wissenschaft und Praxis trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklungen der Geschäftsmodelle digitaler Dienste schnell und dynamisch voranschreiten und die Koordinierungsstelle daher auf vielfältige, fachkundige und aktuelle Expertise zu einer weiten Spannbreite an Themen angewiesen ist. Der Beirat muss diesen Bedarf weitgehend abdecken können. Die Einrichtung eines Beirates dient auch der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Koordinierungsstelle, digitalen Diensteanbietern und Nutzenden.

Absatz 3 weist dem Beirat bestimmte Aufgaben zu. Der Beirat verfügt über keine Entscheidungsrechte, nimmt jedoch eine wichtige Beratungstätigkeit wahr. Dabei spricht er auch Empfehlungen aus, macht Vorschläge und befasst sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Beirat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Positionspapiere erstellen, Gutachten verfassen oder in Auftrag geben. Er hat dabei auch die Vernetzung und den Dialog mit geeigneten Interessensgruppen sowohl im Sinne eines allgemeinen Erfahrungsaustausches als auch bezogen auf grundlegende Fragestellungen zu fördern.

Die Absätze 4 bis 8 regeln die Besetzung und Ausstattung des Beirates während die Absätze 9 bis 13 die wesentliche Tätigkeit und Verfahrensweise des Beirates gesetzlich festlegen. § 21 Absatz 8 soll sicherstellen, dass die Bundesnetzagentur dem Beirat bei der nationalen Koordinierungsstelle zur effektiven Aufgabenwahrnehmung eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle zur Verfügung stellt. Der Beirat der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nutzt als Geschäftsstelle die vorhandene Geschäftsstelle „Beiräte und Länderausschuss, Geschäftsstelle Beschlusskammern“ bei der Bundesnetzagentur. Nach Absatz 6 soll Näheres in einer Geschäftsordnung festgelegt sein, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf. Die Absätze 10 bis 12 regeln die Sitzungstätigkeit des Beirates, während der Absatz 13 sich zu der Berichtstätigkeit verhält. Der Beirat hat dem Deutschen Bundestag jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

Zu Teil 6 (Sonstige Zuständigkeiten)

Zu § 22 (Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150)

Die P2B-VO regelt andere Aspekte als der DSA und präzisiert und ergänzt diese. Dies gilt, soweit Transparenz, Fairness sowie wirksame Abhilfemaßnahmen von gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzern mit Unternehmenswebseiten im Hinblick auf Online-Suchmaschinen betroffen sind. Bislang wurde auf eine behördliche Durchsetzung der Verpflichtungen aus der P2B-VO verzichtet, da aus der P2B-VO individuelle Rechte derjenigen abzuleiten sind, die von einem Verstoß betroffen sind und hieraus privatrechtlicher Individualrechtsschutz folgt. Außerdem stellt ein Verstoß gegen die P2B-VO meist auch zugleich eine Verletzung des GWB oder des UWG dar. Dennoch bleiben Lücken beim geeigneten Vollzug. Die vollziehende Behörde hat diesbezüglich ein weites Aufgreifermessen.

Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Regulierung digitaler Dienste und der Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur liegt es nahe, für Durchsetzung der P2B-VO die Bundesnetzagentur auszuwählen. Die in der Bundesnetzagentur angesiedelte Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist insbesondere auch für die Durchsetzung der Vorschriften des Abschnitts 4 des DSA zuständig, die Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen enthält, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen. Gerade diese Vorschriften sind von den ergänzenden Vorschriften der P2B-VO betroffen.

Eine Kooperation zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt ist aufgrund der Nähe bzw. thematischen Bezüge der Regelungen der P2B-VO zu wettbewerbsrechtlichen Problemstellungen bzw. kartellrechtlichen Verfahren geboten. Die P2B-VO geht insbesondere von Abhängigkeiten gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen aus, die mit Machtungleichgewichten zusammenhängen und von starken, durch Daten ausgelösten indirekten Netzwerkeffekten vorangetrieben werden. Dementsprechend weist die P2B-VO bereits im Ausgangspunkt eine große Nähe insbesondere zur Konstellation der relativen Marktmacht (§ 20 GWB) auf und enthält zudem eine Reihe von Vorschriften, etwa hinsichtlich einer Selbstbevorzugung eigener Angebote auf einer Online-Plattform, die große Überschneidungen mit kartellrechtlichen Themen aufweisen. Um eine effektive Anwendung der jeweiligen Vorschriften, effiziente Verfahrensführungen beider Behörden sowie widerspruchsfreie behördliche Entscheidungen sicherzustellen, ist ein Austausch der jeweiligen Informationen angezeigt. Absatz 3 ermächtigt dabei nicht wie § 19 Absatz 2 unmittelbar zum Austausch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten. Ein solcher Austausch erfolgt im Rahmen des insoweit einschlägigen § 50f Absatz 1 GWB. Nach § 50f GWB können entsprechend unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgetauscht und in den jeweiligen Verfahren verwertet werden. Der Begriff der Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden übermittelt werden, ist weit zu verstehen und sollte sämtliche Erkenntnisse, Angaben und Umstände, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, unabhängig von ihrer Form und dem jeweiligen Verfahrensstadium (z. B. Beschwerden von Eingebern, Ermittlungsergebnisse und beabsichtigte Entscheidungen) umfassen.

Die zusammenarbeitenden Behörden haben die einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Kooperationsregeln und etablierte Regelungen zur Datenweitergabe sowie Beweisverwertungsverbote, welche unberührt bleiben, zu beachten

Zu § 23 (Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG)

Die Verbindungsstelle wird bislang vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr betrieben. Da die Verfolgung einzelner Verstöße gegen die Richtlinie 2000/31/EG keine ministerielle Aufgabe darstellt, wird die Bundesnetzagentur diese Aufgabe zukünftig übernehmen.

Zu Teil 7 (Befugnisse und Verfahren)

Die Ausübung der Befugnisse der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und weiterer nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Bundesbehörden gemäß Artikel 51 des DSA bedarf nach Artikel 51 Absatz 6 der Verordnung ergänzender Vorschriften.

Diesem Bedürfnis wird in Bezug auf Artikel 51 Absatz 1 und 2 des DSA in Teil 7 durch ergänzende Vorschriften über Auskunftsverlangen, Ermittlungen und Beschlagnahmerechte, Durchführung von Durchsuchungen sowie zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeverlangen und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern nachgekommen. Eine Präzisierung des Artikels 51 Absatz 3 des DSA erfolgt ebenfalls. Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 4 des DSA gibt den Koordinatoren für digitale Dienste sowie den anderen zuständigen Behörden die Befugnis, Verpflichtungszusagen der Anbieter in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung anzunehmen und diese für bindend zu erklären. Diese Ermächtigung wird, gemeinsam mit den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts, für ausreichend bestimmt erachtet und bedarf keiner Präzisierung in diesem Gesetz.

Zu § 24 (Ermittlungen)

§ 24 regelt die Einzelheiten der Ermittlungsbefugnisse der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zuständigen Behörden. Insbesondere wird dadurch deutlich, dass die zur Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden grundsätzlich auch von Amts wegen ermitteln. Für diese Ermittlungen enthält § 24, der sich an ähnlichen Regelungen des GWB sowie des TKG anlehnt, eine Formalisierung des Verfahrens für die wichtigsten Beweismittel. Ergänzend wird auch eine Erstattungsregelung für die Kosten der Ausübung der Ermittlungsbefugnisse geregelt.

Zu § 25 (Auskunftserteilung und Durchsuchungen)

Absatz 1 regelt spiegelbildlich zu den Artikel 51 Absatz 1 DSA enthaltenen Befugnissen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden eine entsprechende

Verpflichtung für natürliche Personen. Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die Verpflichtung zur Duldung der in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b enthaltenen Befugnisse. Satz 3 regelt dabei den verpflichteten Personenkreis für den Fall einer Auskunftsanordnung gegen eine juristische Person, Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Vereine. Die Regelungen in Nummer 1 gewährleisten durch die Formulierung als Duldungspflicht, dass die Verpflichtungen entsprechend der Vorgabe des Artikels 51 Absatz 2 Buchstabe c DSA bußgeldbewehrt werden können.

Absatz 2 gewährleistet ein Auskunftsverweigerungsrecht für Betroffene und Absatz 3 die zu beachtenden Einzelheiten des Verfahrens bei Durchsuchungen zur „Sicherstellung“.

Zu § 26 (Beschlagnahme)

§ 26 regelt die von der Koordinierungsstelle und den nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu beachtenden Besonderheiten bei Beschlagnahmen in Ergänzung zu der in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b DSA enthaltenen Befugnis.

Zu § 27 (Durchsetzung von Verpflichtungen)

§ 27 regelt die näheren Einzelheiten der Verfahren in Bezug auf Artikel 51 Absatz 2 DSA, soweit dies erforderlich ist. Insbesondere enthalten Absatz 2 und 3 die Befugnis, Abhilfeentscheidungen zu treffen und damit eine erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung des DSA in Verwaltungsverfahren.

Die Höhe des Zwangsgeldes in Absatz 4 gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des DSA richtet sich nach Artikel 52 Absatz 1 und 4 des DSA.

Zu § 28 (Information der Öffentlichkeit)

Die neue Regelung dient der Transparenz der Arbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden und erlaubt ihnen nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 GWB, die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Weiterhin macht eine transparente Arbeit der mit der Durchsetzung des DSA betrauten Stellen und Behörden die Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam und dient damit der Verbesserung des Eigenschutzes. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung, darf eine von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder einer anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörde für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten können nicht veröffentlicht werden. Dies ist auch nicht erforderlich, weil es sich bei den Beteiligten des Verfahrens in der Regel nicht um natürliche Personen handelt. Dies dient unter anderem dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der anderen zuständigen Behörden, für die nach der Rechtsprechung keine besondere Ermächtigung erforderlich ist, unberührt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2021 – 13 B 331/21; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – VI-Kart 5/14 (V)).

Aufgrund der engen Zusammenhänge mancher DSA-Vorschriften mit der P2B-VO sollen die Regelungen entsprechend für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 22 gelten.

Zu § 29 (Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung der zuständigen Justizbehörde in Absatz 1 ist eine erforderliche Konkretisierung nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA. Neben der Bestimmung der zuständigen Justizbehörde hat auch die Bestimmung der anwendbaren Verfahrensordnung zu erfolgen. Die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bietet sich in der deutschen Rechtsordnung aufgrund des präventiven Charakters der Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU)

2022/2065 und mit Blick auf die Stellung der Beteiligten im Verfahren nach Artikel 51 Absatz 3 DSA an. Die Besonderheit des Verfahrens nach Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) DSA besteht darin, dass sich die Anordnung gegen einen Dritten richtet, der selbst nicht gegen den DSA verstoßen hat. Hierbei kann es sich neben DNS-, IP- oder URL-Sperren insbesondere auch um eine Anordnung gegen einen Betreiber eines App-Stores handeln. App-Stores nehmen in der Plattformregulierung eine Sonderrolle ein, denn App-Stores sind sowohl selbst ein digitaler Dienst, bieten aber als Dritte auch wiederum Zugang zu anderen digitalen Diensten. In der Praxis kamen Fragen auf, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen der Zugang zu einer App im App-Store durch eine behördliche Anordnung beschränkt werden darf. Eine Anordnung gegen App-Stores in ihrer Rolle als zugangsgewährende Dritte ist daher nach den Vorgaben des DSA in Verbindung mit § 29 möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der DSA selbst Teile des Verfahrens selbst regelt – so etwa die Beteiligten in Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 DSA oder den Geltungszeitraum einer entsprechenden Anordnung in Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 DSA.

Zu Absatz 2

Da in Artikel 51 Absatz 3 des DSA kein alternatives Verfahren und somit auch kein einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen ist, muss die Anwendbarkeit der §§ 49 bis 57 FamFG ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Konkretisierung von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA. Demnach fordert die Koordinierungsstelle eine nationale Justizbehörde auf, eine entsprechende Anordnung zu treffen und stellt klar, dass diese Aufforderung ein Antrag bei der Justizbehörde nach Absatz 1 ist. Durch den Verweis auf die Verfahrensordnung des FamFG gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten alle entscheidungserheblichen Sachverhalte zu ermitteln hat. Hier wird deshalb zur Entlastung der Gerichte der erforderliche Antragsinhalt näher bestimmt.

Zu § 30 (Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Soweit die Bundesnetzagentur nach § 22 zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 ist, bedarf es der Normierung von Befugnissen. Im Gegensatz zum DSA enthält die P2B-VO keine dezidierten Vorschriften über Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden, ein Verweis auf bereits bestehende Befugnisse der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz bietet sich diesbezüglich also an.

Im Einzelnen:

Durch den Verweis auf § 202 des Telekommunikationsgesetzes und damit eine generelle Norm zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeentscheidungen erhält die Bundesnetzagentur die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der P2B-VO in Verwaltungsverfahren. Der Verweis erstreckt sich dabei lediglich auf die erforderlichen Teile. Die Absätze 3, 4, 6 und 7 des § 202 des Telekommunikationsgesetzes enthalten spezielle auf die Regulierung des Telekommunikationsmarktes angepasste Vorschriften, die vorliegend nicht einschlägig sind und entsprechend vom Verweis ausgenommen sind.

§ 203 des Telekommunikationsgesetzes ermächtigt die Bundesnetzagentur, Auskünfte einzuholen, die für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes erforderlich sind und ist daher als Grundlage für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur geeignet. Auch hier erstreckt sich der Verweis lediglich auf die grundlegende Auskunftspflicht und deren Durchsetzung durch die Behörde und lässt regulierungsrechtliche Sondervorschriften aus. Somit sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen von den Verpflichteten der P2B-VO diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Durchsetzung der P2B-VO benötigen. Der Verweis auf § 203 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes ermöglicht vor allem die genaue Berechnung etwaiger Bußgelder nach § 25 Absatz 6. § 203 Absatz 6 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes präzisiert das Verfahren und die Durchführung des Auskunftsverlangens. Da das Auskunftsverlangen durch Verfügung angeordnet wird (Absatz 6 Satz 1), kann das Auskunftsverlangen beispielsweise auch durch Allgemeinverfügung ergehen. Ferner ist es möglich, ein Intervall für wiederkehrende Auskünfte festzusetzen.

§ 204 des Telekommunikationsgesetzes regelt die Auskunftserteilung, die auf das Auskunftsverlangen nach § 202 des Telekommunikationsgesetzes folgt. Er enthält neben der Verpflichtung zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen auch Duldungspflichten für eine Prüfung geschäftlicher Unterlagen sowie für das Betreten der Geschäftsräume. Schließlich regelt § 204 des Telekommunikationsgesetzes die Kostenerstattung der Aufwendungen für die Prüfung sowie die Ermächtigung, bei Verstößen gegen die Maßnahmen ein Zwangsgeld zu erheben.

Durch den Verweis auf § 205 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, alle erforderlichen Ermittlungen zu führen und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Das Verfahren der Beweiserhebung und der Ermittlungen wird in den Absätzen 2 bis 6 präzisiert.

Die Bundesnetzagentur erhält durch den Verweis auf § 206 des Telekommunikationsgesetzes ergänzend die Befugnis, Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, zu beschlagnehmen. Das Verfahren und die Rechtsbehelfe regeln die Absätze 2 bis 4.

Durch den Verweis auf § 207 des Telekommunikationsgesetzes wird die Bundesnetzagentur ferner dazu ermächtigt, vorläufige Anordnungen selbst zu treffen.

Zu § 31 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen gesetzlich geregelten Fall des Ausschlusses des Suspensiveffektes nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Diesem Ausschluss liegt die Wertung zugrunde, dass grundsätzlich ein das Individualinteresse eines Diensteanbieters überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verwaltungsakte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 zuständigen Behörden besteht. Diese Wertung folgt der Wertung des EU-Gesetzgebers in dem DSA, wonach nach Artikel 73 Absatz 5 Satz 2 des DSA Abhilfebeschlüsse der EU-Kommission bei sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen sofort anwendbar sind. Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften des DSA in einem vollharmonisierten Bereich zu gewährleisten, sollten auch die Verwaltungsakte der nationalen Durchsetzungsbehörden wie der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden entsprechend sofort vollziehbar sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Regelungen von § 31 auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 22.

Zu § 32 (Verwaltungsverfahren)

Zu Absatz 1

Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche mit Sachentscheidungscharakter. Abweichend von § 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sind Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Behörden stets zu begründen.

Zu Absatz 2

Sollte die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder eine andere für die Durchsetzung des DSA zuständige Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Allgemeinverfügung erlassen, so bestimmt Absatz 2 die Voraussetzungen der Bekanntgabe. Diese hat zum einen auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der jeweils anderen zuständigen Behörde sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 22 wird ebenfalls auf eine Begründungspflicht nach Absatz 1 und Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung auf Absatz 2 und damit auf das elektronische Amtsblatt verwiesen. Zwar hat die Bundesnetzagentur auch ein eigenes Amtsblatt, in dem Allgemeinverfügungen der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde bekanntgemacht werden. Für die Zuständigkeit im Rahmen der Befassung mit digitalen Diensten erscheint jedoch eine Einheitlichkeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste angezeigt. So ist sichergestellt, dass die Adressaten der Allgemeinverfügungen nur in einem Organ nachschauen müssen.

Zu Teil 8 (Bußgeldvorschriften)**Zu § 33 (Bußgeldvorschriften)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des TMG in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 1 TMG enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Absatz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des TMG in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 2 Nummer 2 TMG enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des TMG in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 1 Nummer 1 TMG enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Informationsübermittlung nach §§ 25 und 30.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Duldung der Prüfung geschäftlicher Unterlagen sowie des Betretens von Geschäftsräumen und -grundstücken. Diese Pflicht ergibt sich aus den in §§ 25 und 30 normierten Duldungspflichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2250, wonach die Mitgliedstaaten für eine angemessene und wirksame Durchsetzung der Verordnung sorgen. Dazu gehören nach Absatz 2 insbesondere auch Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die Verordnung anwendbar sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 2

Nummer 2 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Begründungspflichten nach Artikel 4 Absatz 1, 2, und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Einsetzung nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Begründungspflicht nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Darstellung von Angaben nach Artikel 5 Absatz 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 7

Nummer 7 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Aktualisierung von Angaben nach Artikel 5 Absatz 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 8

Nummer 8 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Erläuterungspflichten nach Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 9

Nummer 9 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Einrichtung eines Systems nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150. Diese Pflicht muss gleichzeitig mit dem Angebot des Online-Vermittlungsdienstes erfüllt werden und damit spätestens mit dem Anbieten dieses Dienstes.

Zu Nummer 10

Nummer 10 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Durchführung einer Prüfung nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 11

Nummer 11 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Bearbeitungspflicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 12

Nummer 12 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Unterrichtspflicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 13

Nummer 13 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 14

Nummer 14 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Prüfung und Aktualisierung nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 15

Nummer 15 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Pflicht nach Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 DSA, frei von Willkür und objektiv eine Entscheidung zu treffen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind lediglich beharrlich wiederholte Zuwiderhandlungen, das heißt zeit- und sachnah wiederholt auftretende Verstöße, bußgeldbewehrt. Zugleich können nur vorsätzliche und schuldhaft Verstöße zu einem Bußgeld führen. Bleibt die rechtliche Bewertung bezüglich eines bestimmten Inhalts im Einzelfall zweifelhaft, kann dem Anbieter wegen der fehlerhaften Behandlung entsprechender Inhalte nachträglich kein Schuldvorwurf gemacht werden. Hierzu gehören Fälle, in welchen sich widersprechende Entscheidungen von Instanzgerichten vorliegen und es an einer höchststrichterlichen Klärung fehlt, und Fälle, in welchen die Einschätzung der Rechtslage aus anderen Gründen rechtlich schwierig ist., etwa bei scharfen Äußerungen im politischen Meinungskampf oder satirischen Beiträgen, die sich auf der Grenze der Strafbarkeit bewegen. Zum Schutz der Meinungsfreiheit ist generell ein behutsames Vorgehen der Bußgeldbehörde angezeigt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 52 Absatz 1 des DSA, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, die in ihre Zuständigkeit fallen, gegen die Verordnung zu verhängen sind. Dazu gehören ausweislich Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung auch Geldbußen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Informationspflichten nach Artikel 9, 10, 14 und 32 des DSA.

Zu Nummer 2

Nummer 2 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Benennungspflichten nach Artikel 11, 12 und 13 des DSA.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Veröffentlichungspflichten nach Artikel 11 und 12 des DSA.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur Meldung eines gesetzlichen Vertreters nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 des DSA.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur Aktualisierung der Meldung eines gesetzlichen Vertreters nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 des DSA.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur altersgerechten Erläuterung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Artikel 14 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 7

Nummer 7 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Berichtspflichten nach Artikel 15 und 24 des DSA.

Zu Nummer 8

Nummer 8 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens nach Artikel 16 des DSA.

Zu Nummer 9

Nummer 9 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 16 Absatz 5 des DSA.

Zu Nummer 10

Nummer 10 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Begründungspflicht nach Artikel 17 des DSA.

Zu Nummer 11

Nummer 11 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugangsgewährung zu einem Beschwerdemanagementsystem nach Artikel 20 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 12

Nummer 12 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Rückgängigmachung von Entscheidungen nach Artikel 20 Absatz 4 des DSA.

Zu Nummer 13

Nummer 13 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 20 Absatz 5 des DSA.

Zu Nummer 14

Nummer 14 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Sicherstellungspflicht nach Artikel 20 Absatz 6 des DSA.

Zu Nummer 15

Nummer 15 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Sicherstellungspflicht nach Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 des DSA.

Zu Nummer 16

Nummer 16 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen nach Artikel 22 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 17

Nummer 17 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 24 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 18

Nummer 18 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 des DSA.

Zu Nummer 19

Nummer 19 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, Online-Schnittstellen so zu konzipieren, zu organisieren oder zu betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden nach Artikel 25 des DSA.

Zu Nummer 20

Nummer 20 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 26 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 21

Nummer 21 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zum Anbieten einer Funktion nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 des DSA.

Zu Nummer 22

Nummer 22 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 des DSA.

Zu Nummer 23

Nummer 23 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, Werbung anzuzeigen, nach Artikel 26 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 24

Nummer 24 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Transparenz von Empfehlungssystemen, entgegen Artikel 27 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 25

Nummer 25 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Parametern nach Artikel 27 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 26

Nummer 26 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot der Darstellung von Werbung nach Artikel 28 Absatz 2 des DSA.

Zu Nummer 27

Nummer 27 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 30 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 28

Nummer 28 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Aufforderungspflicht nach Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 des DSA.

Zu Nummer 29

Nummer 29 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Speicherung von Informationen nach Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 des DSA.

Zu Nummer 30

Nummer 30 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach Artikel 30 Absatz 6 des DSA.

Zu Nummer 31

Nummer 31 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zurverfügungstellung von Informationen nach Artikel 30 Absatz 7 des DSA.

Zu Nummer 32

Nummer 32 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 31 Absatz 1 oder 2 des DSA.

Zu Nummer 33

Nummer 33 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Informationen nach Artikel 32 des DSA.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient in § 33 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe b der Durchführung des Artikels 52 Absatz 3 des DSA. Er normiert zunächst Festbeträge für Verstöße gegen den DSA und orientiert sich dabei im Zusammenspiel mit Absatz 7 an den von Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung vorgegebenen jeweiligen prozentualen Höchstbeträgen bis 5 Millionen oder 10 Millionen Euro Jahresumsatz. Entsprechend der Vorgaben in der Verordnung werden für die Bußgeldtatbestände wegen Verletzung von Bereitstellungs- und Informationspflichten sowie der Nichtduldung im Rahmen einer Durchsuchung ein niedrigeres Bußgeld normiert.

Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a unterscheiden bei der Normierung der Bußgeldtatbestände zur Überwachung und Durchsetzung der P2B-VO analog der Regelung zur Durchführung des DSA zwischen Verstößen gegen Informations- und Duldungsverpflichtungen und Verstößen in anderen Fällen.

Die Bußgeldhöhe in Absatz 6 Nummer 3 ist deckungsgleich mit der ursprünglich in § 11 Absatz 2 und 3 TMG enthaltenen Bußgeldhöhe. Die Bußgeldhöhe für einen Verstoß gegen eine Verpflichtung, den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht zu verschleiern oder zu verheimlichen, wurde in Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a an den erhöhten Unrechtsgehalt angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ergänzt für die Bußgeldtatbestände, die der Durchführung des DSA dienen, die in Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen variablen Höchstbeträge für die Bußgelder bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen und 10 Millionen Euro.

Zu Absatz 8

In den Nummern 1, 3 und 4 folgt die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes der sachlichen Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur nach § 12 Absatz 1. In den Fällen des § 12 Absatz 2 und 3 sind die jeweils dort genannten zuständigen Behörden zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Den Ländern steht es hinsichtlich der Benennung der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde frei, diese im Bereich des Landesjugendmedienschutzes zu benennen. Die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Nummer 2 folgt der sachlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 22.

Zu Teil 9 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 34 (Evaluierung)**

Da das Digitale-Dienste-Gesetz zum großen Teil ein Durchführungsgesetz ist und der DSA selbst eine Evaluierungsklausel enthält, erübrigt sich in der Regel eine Evaluierungsklausel. Die Teile, die zuvor im TMG geregelt waren, unterlagen ebenfalls bereits einer Evaluation. Angesichts der auf mehrere Behörden aufgeteilten Kompetenzen zur Durchführung des DSA erscheint jedoch für die Ausgestaltung der Verfahren zwischen den zuständigen Behörden eine Evaluierung angebracht. Dabei soll die Evaluierung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um ein realistisches Bild von der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erhalten zu können. Insbesondere kann dabei auch das Zusammenspiel der für die Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden und anderen Fachbehörden für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern evaluiert werden und ob diesbezüglich Anpassungsbedarf existiert. Für die Zwecke der Evaluierung sollen insbesondere die zuständigen Behörden befragt werden und die Transparenzberichte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ausgewertet werden. Ferner sollte eine breite Verbändeanhörung erfolgen, damit auch deren Sichtweise – insbesondere aus Sicht der Zivilgesellschaft und der Verbraucher – angemessen in die Evaluierung einfließen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen)

Artikel 6 integriert die Koordinierungsstelle in das Gefüge der Bundesnetzagentur durch Anpassungen des BEGTPG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Bezeichnung des Gesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes werden auf die Ersetzung des Begriffs „Telemedien“ durch „digitale Dienste“ angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 8 angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Allgemein erfolgt eine Ersetzung des Begriffs des Telemediums durch den Begriff des digitalen Dienstes. Der bisherige sachliche Anwendungsbereich des Begriffs geht gänzlich in der neuen Terminologie auf. Ferner erfolgt durchgängig eine Ersetzung des Begriffs „Bundesprüfstelle“ durch „Prüfstelle“. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts mit Blick auf die Umbenennung der Behörde nach § 17 Absatz 1 sowie § 17 a Absatz 1 Jugendschutzgesetz.

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine Ersetzung des Begriffs des Telemediums durch den Begriff des digitalen Dienstes. Der bisherige sachliche Anwendungsbereich des Begriffs Telemedium geht gänzlich in der neuen Terminologie auf. Der Begriff „Medien“ bezieht sich nicht nur auf Dienste in ihrer Gesamtheit, sondern umfasst auch abgrenzbare Inhalte innerhalb eines Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit, etwa Unterseiten eines Dienstes oder Kommentare von Nutzenden des Dienstes. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst. Darüber hinaus wird die Gesetzesbezeichnung des Telemediengesetzes durch die Bezeichnung „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt und der Gesetzeswortlaut insgesamt angepasst. Die Abgrenzung zum Rundfunk bleibt unberührt. Dies wird durch den Verweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 in § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes verdeutlicht.

Zu Nummer 7

Die bisherige deklaratorische Aufgabenzuweisung in § 17a Absatz 3 ist entbehrlich, da nunmehr die Zuständigkeit der Bundeszentrale in § 12 Absatz 2 DDG sowie verweisend in § 24a Absatz 1 geregelt ist. Der Absatz 3 wird daher zwecks der Vermeidung von Doppelungen gestrichen. Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

Zu Nummer 11

Das Antragsrecht wird erweitert um Stellen, die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erhalten. Die Regelung zur Übermittlung der Entscheidung werden mit Blick auf die Erweiterung des Antragsrechts nach § 21 Absatz 2 Jugendschutzgesetz angepasst. Im Übrigen wird hinsichtlich der inhaltlichen Erfordernisse an die Entscheidungsübermittlung klargestellt, dass zur Erfüllung der Orientierungsfunktion von Indizierungsentscheidungen diese vollständig, mitsamt den Gründen, zu übermitteln sind.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Das DDG bezeichnet in § 12 Absatz 2 Satz 1 als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Nach Artikel 49 Absatz 2

Satz 2 des DSA kann der betreffende Mitgliedstaat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung in diesen Bereichen zuständig sind. Diese Zuständigkeitszuweisung erfolgt in § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG und wird durch Absatz 1 aufgegriffen. Ergänzend erfolgt zwecks Normklarheit und Kohärenz mit den weiteren Vorschriften des JuSchG eine ausdrückliche Wiedergabe des Pflichtenprogramms des Artikels 28 Absatz 1 des DSA ohne eigenständigen Verpflichtungsgehalt.

Die in der alten Fassung des § 24a Absatz 1 bestehende Verpflichtung für Diensteanbieter durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden, geht vollumfänglich in der Verpflichtung des Artikels 28 Absatz 1 zum Online-Schutz von Minderjährigen aus dem DSA auf. Die Bundeszentrale ist bislang zuständig für die Überprüfung der Umsetzung, der konkreten Ausgestaltung und der Angemessenheit der von Anbietern nach § 24a Absatz 1 nach alter Rechtslage zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Diese Zuständigkeit wurde mit den Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) eingeführt. Die Bundeszentrale verfügt über eine lange Expertise im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören unter anderem auch die Etablierung regelmäßiger Austauschformate mit den Akteurinnen und Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes, inklusive der für Kinder und Jugendliche relevanten Anbieter, mit dem Ziel der Kooperation und Vernetzung als Teil ihres gesetzlichen Auftrags aus § 17a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Aufgrund dessen verfügt die Bundeszentrale über entsprechende Kompetenzen und ist fachlich geeignet, die gleichgelagerten Aufgaben nach Artikel 28 Absatz 1 des DSA wahrzunehmen.

Um die Zuständigkeit in das bestehende System des JuSchG, wie etwa die Vorschriften der §§ 10a, 10b Absatz 3 Satz 1 und § 24b, einzufügen, werden die in Folge der Verpflichtung ergriffenen Maßnahmen weiterhin als Vorsorgemaßnahmen bezeichnet. § 24a Absatz 1 wird daher eine Begriffsbestimmung mit dem Begriff der Vorsorgemaßnahmen angefügt, der auch den Zusammenhang der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA zur Verwirklichung der weiterhin geltenden Schutzziele aus § 10a Nummer 1 bis 3 klarstellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus dem Beispielbeispielkatalog an Maßnahmen des § 24a Absatz 2 werden Nummer 1 und 8 gestrichen, da sich nun Regelungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt auch in Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 des DSA finden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Bundeszentrale weitere Vorsorgemaßnahmen zu entwickeln, insbesondere auch Melde- und Abhilfeverfahren für weitere Angebote in Betracht zu ziehen, soweit dies nicht den Vorgaben des DSA widerspricht. Der Beispielkatalog des § 24a Absatz 2 bleibt im Übrigen vollständig erhalten, um eine hinreichende Konkretisierung exemplarischer Maßnahmen zur Anwendung der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA bereitzustellen. Diese genannten Maßnahmen ergänzen die nach dem DSA durch die Bundeszentrale im Interesse der Einheitlichkeit des Binnenmarktes und dem grundsätzlichen Anspruch der Vollharmonisierung des DSA vorrangig zu berücksichtigenden Konkretisierungen, etwa die in Artikel 28 Absatz 4 des DSA genannten Leitlinien der Kommission, die auf europäischer Ebene entwickelten Verhaltenskodizes oder Maßnahmen nach den Sondervorschriften der Artikel 34 und 35 des DSA.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Streichung der bisherigen Nummern 1 und 8 wird die Nummerierung angepasst.

Zu Buchstabe c

Die bislang vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Diensteanbieter, deren Angebot im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat, wird aufgehoben. Der DSA sieht seinerseits Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen von Kapitel 3 Abschnitt 3 des DSA, der auch Artikel 28 des DSA enthält, vor.

Die Bundeszentrale ist gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG unter anderem zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 des DSA. Aufgrund der engen Wechselwirkung zu Artikel 28 Absatz 1 des DSA, gilt das in § 24b Absatz 3 Jugendschutzgesetz verankerte dialogische Verfahren auch für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 entsprechend, um insgesamt ein hohes Schutzniveau und einen einheitlichen Regulierungsansatz für den Online-Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Eine weitere Einbeziehung der Stellen nach § 24b Absatz 2 bedarf es aufgrund des spezifischen Themenfeldes nicht.

Zu Buchstabe d

Das Gesetz über digitale Dienste sieht eigenständige Regelungen zur Zuständigkeit in Artikel 56 des DSA vor. Umfasst sind hiervon auch Regelungen für Vermittlungsdienste, die keine Niederlassung in der Europäischen Union haben.

Zu Nummer 15**Zu § 24b (Befugnisse und Verfahren)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 hat einen deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass die Bundeszentrale im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG über die in dem DSA vorgesehenen Befugnisse, die insbesondere die in Artikel 49 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 51 des DSA aufgeführt werden, verfügt. Diese Befugnisse und das Verfahren werden ergänzt durch die Vorschriften des DDG, deren ergänzende Vorgaben wie insbesondere § 24 ff. DDG ebenfalls zu berücksichtigen sind. Ferner sind die für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste (§ 18 DDG), der Europäischen Kommission sowie den Koordinatoren für digitale Dienste oder anderen zuständigen nationalen Behörden anderer Mitgliedsstaaten (insbesondere Artikel 49 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 56 des DSA) sowie insgesamt Artikel 57 bis 60 des DSA vorgesehenen Anforderungen und Verfahren zu beachten.

Zu Absatz 2

Der vormalige Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird zu Absatz 2. Die Einbeziehung von „jugendschutz.net“ sowie die Einbeziehung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz wird dabei als nationale Verfahrensausgestaltung im Sinne des Artikels 51 Absatz 6 des DSA beibehalten. Ferner wird nunmehr auf die Zuständigkeit der Bundeszentrale aus § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG verwiesen.

Die bisherige weitgehende Privilegierung von Diensteanbietern durch die Vereinbarung und Umsetzung von Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrollen in Absatz 2 der alten Fassung wird vor dem Hintergrund des Vollharmonisierungsanspruches des DSA gestrichen. Nach Artikel 49 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 des DSA müssen der Koordinator für digitale Dienste und die zuständigen Behörden wie die Bundeszentrale „völlig unabhängig“ arbeiten und sind „frei von äußeren Einflüssen“ zu halten und „dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen“. Die freiwilligen Selbstkontrollen sind als private Stellen in diesem Sinne zu qualifizieren, deren formale Einflussnahmemöglichkeit auf die Durchsetzungsbefugnis der Behörde durch die bisherige Privilegierungsmöglichkeit des Absatz 2 der alten Fassung mit dieser Maßgabe des DSA nicht mehr vereinbar erscheint.

Die Vereinbarung von Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrolle hatte seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes im Mai 2021 keine tatsächliche Praxisrelevanz, weshalb die Streichung zu keinem regulatorischen Defizit führt. Der DSA gibt seinerseits Möglichkeiten der untergesetzlichen Konkretisierung vor. In Artikel 28 Absatz 4 des DSA ist – neben der Entwicklung von Verhaltenskodizes – die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kommission nach Anhörung des Ausschusses Leitlinien herausgeben kann, um die Anbieter von Online-Plattformen bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 des DSA zu unterstützen.

Grundsätzlich kann die BzKJ die freiwilligen Selbstkontrollen weiter in das Verfahren einbeziehen, wenn dies für die weitere Sachverhaltsermittlung und Auswertung zweckmäßig ist. Hierbei entfalten die Wertungen und Maßnahmenvorschläge jedoch keine Bindungswirkung.

Auch für den bislang in § 24b Absatz 5 vorgesehenen Pflichtenausschluss durch eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist europarechtlich kein Raum mehr.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Auch in Absatz 3 und Absatz 4 erfolgt eine Anpassung auf die nunmehr aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA erwachsende jugendschutzrechtliche Verpflichtung für Anbieter von Online-Plattformen. An dem bewährten „dialogischen Verfahren“ wird dabei ohne Änderungen festgehalten.

Zu Nummer 16

Als Folgeänderung zur Streichung der Privilegierungsmöglichkeit aus § 24b Absatz 2 der alten Fassung ist auch § 24c zu streichen. Die Einbindung der Interessen von Kindern erfolgt weiterhin durch den bei der Bundeszentrale eingerichteten Beirat nach § 17b.

Zu Nummer 17

Die Regelung in § 24d wird gestrichen, weil der Normzweck einer effektiven Aufsicht und Rechtsdurchsetzung mit Einführung der Artikel 11 und 13 des DSA erreicht wird. Folglich ist die Regelung zur Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 18

Buchstabe a enthält Folgeänderungen hinsichtlich der Bußgeldbewehrung. Das Bußgeld in § 28 Absatz 3 Nummer 4 JuSchG wird durch die Zuwiderhandlung gegen die vollziehbare Anordnung aus § 24b Absatz 4 Satz 1 JuSchG begründet. Dies ermöglicht eine Konkretisierung des Verstoßes und stärkt das Dialogische Verfahren.

Als Folgeänderung der Streichung des § 28 Absatz 3 Nummer 4 und 5 alte Fassung wird der Gesetzeswortlaut entsprechend angepasst.

Zu Nummer 19

Aufgrund der Änderungen dieses Artikels und des Inkrafttretens des DSA ist die bislang in § 29b vorgesehene Frist zur Evaluierung von drei Jahren auf fünf Jahre auszudehnen, um auch die damit erfolgten Änderungen hinreichend einbeziehen zu können.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 16 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 20 (Änderung der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der Verweis in das bisherige TMG wird angepasst und die relevanten Teile des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) überführt. Für das Urheberrecht wird die Geltung des DSA durch Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b DSA dahingehend eingeschränkt, dass der DSA die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte unberührt lässt. Erwägungsgrund 11 nennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG und (EU) 2019/790.

Der bisherige § 19 Absatz 3 UrhDaG (Forschungsklausel) hat jedoch keine Grundlage in den Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und ist daher aufzuheben. Die Vorschrift gewährt Forschungsorganisationen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten. Indes sieht der DSA in Artikel 40 Absatz 4 bis 12 für Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen eine eigene Regelung mit eigenen und engeren Kriterien vor. Für Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen sind, enthält der DSA dagegen keine Regelung, die Forschern Datenzugang gewährt. Der DSA trifft damit eine andere Wertung als sie in § 19 Absatz 3 UrhDaG auf nationaler Ebene getroffen wurde. Vor dem Hintergrund des vollständigen Harmonisierungsansatzes des DSA als unmittelbar geltender Verordnung besteht für eine Aufrechterhaltung von § 19 Absatz 3 UrhDaG kein Raum mehr.

Zu Artikel 23 (Änderung des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 24 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 27 (Änderung der MTS-Kraftstoff-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis in § 6 Satz 2 Nummer 4 der MTS-Kraftstoff-Verordnung auf die Vorschrift des bisherigen TMG wird an das Digitale-Dienste-Gesetz angepasst.

Zu Artikel 28 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise in Teil A Nummer 3.8.2 und in Teil B Nummer 2.12.2 der Makler- und Bauträgerverordnung auf die Vorschriften des bisherigen TMG werden an das Digitale-Dienste-Gesetz angepasst.

Zu Artikel 29 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Aufgrund der Überlagerung der Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) durch den DSA werden die Vorschriften des NetzDG größtenteils aufgehoben. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen, die in den Nummern 4 und 6 geregelt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Um das Verhältnis zur weiter gefassten Definition der rechtswidrigen Inhalte in Artikel 3 Buchstabe h DSA zu klären, wird in § 1 Absatz 3 NetzDG klargestellt, dass die dort gegebene Definition der rechtswidrigen Inhalte nur im Anwendungsbereich des NetzDG gilt. Die Definition auf Grundlage bestimmter Tatbestände des Strafgesetzbuchs bleibt unverändert.

Zu Nummer 4

Der inländische Zustellungsbevollmächtigte nach § 5 Absatz 1 NetzDG bleibt für soziale Netzwerke, die keinen Sitz innerhalb der EU haben, für Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte erhalten.

Der DSA verpflichtet zwar Anbieter aus Drittstaaten, einen gesetzlichen Vertreter mit einer Postanschrift zu benennen (Artikel 13 DSA). Der gesetzliche Vertreter muss nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 DSA dazu bevollmächtigt sein, die Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind, entgegenzunehmen. Er muss nach dem DSA aber nicht dazu bevollmächtigt werden Dokumente, die in einem privaten Rechtsstreit zugestellt werden, entgegenzunehmen.

Die bisher gegen soziale Netzwerke geführten Zivilprozesse haben gezeigt, dass die Zustellung in Drittstaaten mehrere Wochen dauert.

Gerade wegen der erheblichen Meinungsmacht sozialer Netzwerke ist es weiterhin erforderlich, dass zur gerichtlichen Abwehr rechtswidriger Inhalte eine schnelle und praktikable Zustellungsvariante besteht, die den Betroffenen ein schnelles rechtliches Einschreiten ermöglicht. Die Verpflichtung zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 5 Absatz 1 NetzDG hat sich nach Aussagen von Betroffenenorganisationen in der Praxis bewährt und Opfern digitaler Gewalt den Zugang zum Recht erheblich erleichtert.

Der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 1 NetzDG wird aber in persönlicher Hinsicht auf Anbieter, die keinen Sitz innerhalb der EU haben, beschränkt. Soziale Netzwerke, die in der EU niedergelassen sind, müssen keinen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Der EuGH hat entschieden, dass abstrakt-generelle Regelungen keine Maßnahmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 darstellen und daher nicht mit dem Herkunftslandprinzip vereinbar sind (EuGH, Urteil vom 9.11.2023 – C-376/22). In sachlicher Hinsicht wird der Anwendungsbereich auf Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten beschränkt. Die Anwendbarkeit auf aufsichtsrechtliche Verfahren und Bußgeldverfahren entfällt, da in Artikel 13 DSA diesbezüglich ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht.

Flankierend bleiben die Definitionen der „sozialen Netzwerke“ und der „rechtswidrigen Inhalte“ in § 1 Absatz 1 und 3 NetzDG sowie die Vorschriften über die Aufsicht in § 4a NetzDG bestehen. Die Bußgeldvorschriften in § 4 NetzDG werden auf Verstöße gegen den neuen § 5 NetzDG reduziert. Für Aufsichts- und Bußgeldverfahren bleibt nach § 4 Absatz 4 Satz 1 das Bundesamt für Justiz zuständig.

Zu Nummer 6

Nach Geltung des DSA gelten auch die Zuständigkeitsregelungen des DSA, so dass die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz nach NetzDG entfällt. Davon unberührt bleiben sollen jedoch bereits vor Geltung des DSA eingeleitete Bußgeldverfahren, die bereits beendete und nach dem NetzDG bußgeldbewehrte Verstöße zum Ge-

genstand haben. Der DSA trifft diesbezüglich keine Übergangsvorschriften. Mit § 6 NetzDG wird deshalb geregelt, dass die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz für diese bereits eingeleiteten Bußgeldverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften des NetzDG fortbesteht.

Zu Artikel 30 (Änderung der Futtermittelverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 31 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 32 (Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 33 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 34 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 35 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird angepasst.

Zu Artikel 36 (Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes)

Die Evaluierung ist abgeschlossen und das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 37 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aufgrund der Übernahme der beizubehaltenden Vorschriften des Telemediengesetzes in das Digitale-Dienste-Gesetz wird das Telemediengesetz aufgehoben.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (NKR-Nr. 6801)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 8 Mio. Euro (60 zusätzliche Planstellen)
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 2,1 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Weitere Kosten	Das Bundeskriminalamt wird Meldungen zu Verdachtsfällen von strafbaren Inhalten im Internet entgegennehmen und bei Bedarf die Strafverfolgung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlassen.
Jährliche Personal- und Sachkosten	rund 44 Mio. Euro (400 zusätzliche Planstellen)
Einmalige Personal- und Sachkosten	rund 21 Mio. Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die unmittelbar durch die EU-Verordnung (Digital Services Act) geltenden Vorgaben werden durch die Europäische Kommission abhängig vom Regelungsbereich bis November 2025 oder Februar 2027 evaluiert. Die Neuregelung auf nationaler Ebene wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei sollen die Einsetzung der zuständigen Behörden sowie die Zuständigkeitsverteilung überprüft werden. Wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste Zusammenspiel der für die Durchsetzung des Digital Services Act zuständigen Behörden Befragungen der zuständigen Behörden, Verbändeanhörung sowie Auswertung der Transparenzberichte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Naturgemäß ist der von den zuständigen Behörden ermittelte Mehrbedarf an Planstellen – und in diesem Fall besonders – mit Unsicherheiten behaftet. Der NKR hebt deshalb die Wichtigkeit einer zeitnahen Nachmessung des geschätzten Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch das Statistische Bundesamt hervor. Hervorzuheben ist, dass das Ressort bei der Abwägung der Regelungsalternativen die Rückmeldungen der Verbände einbezogen und sich hinsichtlich der Koordinierungsstelle für Digitale Dienste für die kostengünstigere Alternative einer zentralen Anlaufstelle und gegen eine behördliche Doppelstruktur entschieden hat. Für die Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten ist hingegen nach wie vor eine behördliche Doppelstruktur vorgesehen. Aus Sicht des NKR wäre sowohl aus Kostenerwägungen heraus als auch aus Perspektive der Betroffenen, die Benennung nur einer Stelle auch hier die zu präferierende Alternative.	

II Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben dient im Schwerpunkt der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 – Digital Services Act (im Folgenden: DSA). Der DSA schafft einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für digitale Dienste wie z. B. Online-Plattformen oder Suchmaschinen. Dabei werden Anbieter digitaler Dienste u. a. in die Pflicht genommen, Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte zu treffen. Die Bestimmungen des DSA sind für sehr große Online- Plattformen und Suchmaschinen mit durchschnittlich mindestens 45 Mio. aktiven Nutzerinnen und Nutzern monatlich bereits seit dem 25. August 2023 anwendbar und werden direkt von der EU-Kommission durchgesetzt. Ansonsten gilt der DSA vollumfänglich ab dem 17. Februar 2024.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet. Dabei wird vor allem ein Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des DSA geschaffen. Nach dem DSA soll in jedem Mitgliedstaat ein Koordinator für digitale Dienste als neue Aufsichtsbehörde eingesetzt werden, welcher Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegennimmt und Zugriff auf die Daten der sehr großen Online-Plattformen und der sehr

großen Online-Suchmaschinen erhält. Das vorliegende Regelungsvorhaben sieht hierzu die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) vor. Das Vorhaben regelt dabei auch die Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für Digitale Dienste.

Ergänzend dazu werden Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Durch den Regelungsentwurf werden das Telemediengesetz (TMG) sowie der überwiegende Teil des Network Enforcement Act (NetzDG) außer Kraft gesetzt. Die im NetzDG und TMG bestehenden erfüllungsaufwandsrelevanten Vorgaben werden künftig unmittelbar durch den DSA oder durch Bundesrecht in Form des neu eingeführten Digitale Dienste Gesetzes (DDG) geregelt. Das Ressort listet hierfür jede erfüllungsaufwandsrelevante Vorgabe des NetzDG und TMG auf und stellt sie der künftigen Norm (DSA oder DDG) gegenüber. Durch die rechtssystematische Neuordnung verringert sich der tatsächliche Aufwand der Unternehmen im bisherigen Geltungsbereich des NetzDG und des TMG nicht. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer betroffenen Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird nicht durch das Ressort beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus den europäischen Regelungen ergeben.

Verwaltung

Bund

Der Verwaltung auf Bundesebene entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 8 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro. Die Belastungen resultieren aus den folgenden Vorgaben:

- Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur

Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) wird eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingerichtet, welche für die Durchsetzung und Überwachung des DSA sowie für die zugehörigen Bußgeldverfahren zuständig ist. In der Zuständigkeit der Koordinierungsstelle liegen dabei verschiedene Zertifizierungsaufgaben sowie die Koordinierung nationaler sowie grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden. Sie agiert zugleich als Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission und wirkt in verschiedenen Bereichen an der Grundlagenarbeit der DSA-spezifischen Plattform-Regulierung mit. Darüber hinaus übernimmt die Koordinierungsstelle auch die Prüfung, Bearbeitung und Koordinierung von Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern. Für diese Aufgaben geht das Ressort von einem Personalbedarf von dauerhaft 41 Stellen aus.

In Anbetracht der umfassenden Regelungen des DSA sowie des entsprechenden Bußgeldkatalogs des DDG nimmt das Ressort in Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung weiterhin einen Bedarf von 30 Stellen an.

Der gesamte Personalbedarf der Koordinierungsstelle umfasst somit nach Angaben des Ressorts insgesamt 71 Stellen. Demgegenüber reduziert sich der Personalbedarf beim Bundesamt für Justiz (BfJ) durch den Wegfall des enger gefassten Vollzugsbereichs des NetzDG um 19 Stellen.

Im Saldo erhöht sich der Personalbedarf des Bundes aufgrund der Vorgaben des Regelungsvorhabens um 52 Stellen. Das Ressort geht folglich von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 5,1 Mio. Euro aus. Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro. Des Weiteren geht das Ressort von einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro für die Etablierung der neuen Prozesse aus.

- Kontrolle von Werbung auf Online-Plattformen sowie Bußgeldverfahren (der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Der DSA normiert für Anbietende von Online-Plattformen Pflichten im Zusammenhang mit Werbung auf den betriebenen Online-Plattformen. Der vorliegende Regelungsentwurf sieht den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur Durchsetzung der europäischen Regeln vor. Bei dem BfDI entsteht laufender Mehraufwand, u. a. für rechtliche und technische Prüfungen sowie für Bewertungen von Werbeangeboten auf deutschen Online-Plattformen (Gefahr von Profiling). Des Weiteren sind regelmäßige Kontrollen und Beratungen von Diensteanbietern durchzuführen, sowie Informationsmaterialien zu erstellen und zu pflegen. Das Ressort geht auf Rückmeldung des BfDI von einem zusätzlichen Personalbedarf von fünf Stellen (zwei im gehobenen- und drei im höheren Dienst aus), woraus jährliche Personalkosten in Höhe von rund 490.000 Euro resultieren.

- Durchsetzung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen sowie Bußgeldverfahren (Bundesnetzagentur)

Die Verordnung (EU) 2019/1150 legt Vorschriften für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und von Online-Suchmaschinen fest mit welchen sichergestellt wird, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit Unternehmenswebsite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen wird.

Der Regelungsentwurf benennt die BNetzA als zuständige Behörde für die Durchsetzung und Überwachung dieser Vorschriften. Dabei prüft die BNetzA stichprobenartig und anlassbezogen, ob die Anbieterverpflichtungen eingehalten werden, und ist zugleich Ansprechpartnerin der Europäischen Kommission. Die BNetzA schätzt den zusätzlichen Personalmehrbedarf auf sechs Stellen (0,7 im mittleren-, 1,2 im gehobenen- und 4,2 im höheren Dienst), woraus jährliche Personalkosten in Höhe von knapp 600.000 Euro entstehen. Darüber hinaus entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von 175.000 Euro.

- Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz)

Nach den Regelungen des DSA müssen Anbieter von für Minderjährige zugängliche Online-Plattformen unter anderem Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreifen. Für die Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten wird eine Stelle bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) vorgesehen. Die künftigen Aufgaben ergeben

sich bereits heute aus dem geltenden Recht zum Jugendschutzgesetz, weshalb das Ressort nachvollziehbar von keiner Änderung des Erfüllungsaufwands ausgeht.

Länder

Für Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag können die Länder eine zuständige Stelle für den Jugendmedienschutz benennen. Diese würde Aufgaben übernehmen, die bereits heute die Landesmedienanstalten für diesen Bereich wahrnehmen, sodass sich der Erfüllungsaufwand nicht verändert.

III.2 Weitere Kosten

- Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (Bundeskriminalamt)

Das Bundeskriminalamt (BKA) soll Meldungen des Verdachts auf Straftaten von Hostingdiensteanbietern entgegennehmen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags verarbeiten. Da die Tätigkeiten zu Strafverfolgungszwecken erfolgen, sind sie dem justiziellen Kernbereich zuzuordnen. Die damit verbundenen Mehraufwände sind deshalb methodisch als weitere Kosten einzuordnen.

Das BKA ist bereits heute zum Betrieb einer Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA) zur Wahrnehmung eines vergleichbaren Regelungsbereichs verpflichtet. Der Personalbedarf der ZMI BKA umfasst derzeit 39 Stellen bei jährlichen Sachkosten von rund 3 Mio. Euro. Für die Bearbeitung von Hinweisen auf Missbrauchsabbildungen von Kindern und Jugendlichen gibt es derzeit 44 Stellen. Die Regelungen des DSA bedeuten eine deutliche Ausweitung des Kreises der Meldepflichtigen von sozialen Netzwerken auf Hostingdiensteanbieter.

Das Ressort weist darauf hin, dass die Schätzung der weiteren Kosten des BKA mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Das BKA geht künftig von 720.000 zu bearbeitenden Vorgängen p.a. bei einem Zeitaufwand von 60 Minuten je Vorgang aus. Daraus resultiert ein zusätzlicher Personalbedarf von 404 Stellen (fast ausschließlich im gehobenen Dienst). Damit verbunden sind jährliche Personalkosten in Höhe von rund 31,4 Mio. Euro. Zudem erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um rund 13 Mio. Euro. Das BKA schätzt die einmaligen weiteren Kosten für die Schaffung einer IT-Umgebung zur Bearbeitung der eingehenden Meldungen auf rund 21 Mio. Euro.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Die Vollzugsprozesse wurden visuell dargestellt.
- Die Bedürfnisse der Betroffenen und des Vollzugs werden in der Regelung berücksichtigt, indem bei der Erstellung der Regelung frühzeitig Stellungnahmen von Verbänden und NGOs eingeholt wurden. Außerdem wurden die am Vollzug beteiligten Bundesbehörden eng in die Entwicklung der Regelung eingebunden.
- Es werden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation geschaffen, indem die Regelung technologieoffen gestaltet ist. Außerdem wird die digitale Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden ermöglicht; auf Formerfordernisse wird verzichtet.
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit, da sie in engem Austausch mit dem oder der BfDI erarbeitet wurde.

- Das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung, indem es technologieneutral und hinsichtlich digitaler Abläufe offen formuliert ist. So wird die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt.
- Die Regelung ermöglicht die Automatisierung des Vollzugs, indem weitestgehend harmonisierte Rechtsbegriffe verwendet werden.

Der NKR begrüßt die Visualisierung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, welche im Zusammenhang mit der Neuregelung vorgelegt wurde.

III.4 Evaluierung

Der DSA enthält in Artikel 91 eine Evaluierungsklausel. Bis zum Februar 2027 bewertet die Europäische Kommission demnach die Auswirkungen des DSA auf die Entwicklung des Wirtschaftswachstums kleiner und mittlerer Unternehmen. Bis zum November 2025 bewertet die Europäische Kommission zudem die Anwendung von Artikel 33 (sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen). Darüber hinaus bewertet die Europäische Kommission bis 2027 und danach alle fünf Jahre zahlreiche weitere Regelungen des DSA, darunter u. a. die Wirksamkeit der Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen, den Umfang der Verpflichtungen für Klein- und Kleinstunternehmen oder die Auswirkungen auf die Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Über die geplanten Evaluierungen der Europäischen Kommission hinaus wird das BMDV die Einsetzung der zuständigen Behörden und die Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich dem Erreichen einer wirksamen und zugleich unabhängigen Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste (Ziel) fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluieren. Dadurch soll ein realistisches Bild von der Arbeit und der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gezeichnet werden. Hierfür betrachtet das Ressort fokussiert das Zusammenspiel der für die Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden und anderer Fachbehörden für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern (Indikatoren). Hierzu wird das Ressort die zuständigen Behörden befragen, die Transparenzberichte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste auswerten und eine Verbändeanhörung durchführen (Datengrundlage).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Naturgemäß ist der von den zuständigen Behörden ermittelte Mehrbedarf an Planstellen – und in diesem Fall besonders – mit Unsicherheiten behaftet. Der NKR hebt deshalb die Wichtigkeit einer zeitnahen Nachmessung des geschätzten Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch das Statistische Bundesamt hervor.

Hervorzuheben ist, dass das Ressort bei der Abwägung der Regelungsalternativen die Rückmeldungen der Verbände einbezogen und sich hinsichtlich der Koordinierungsstelle für Digitale Dienste für die kostengünstigere Alternative einer zentralen Anlaufstelle und gegen eine behördliche Doppelstruktur entschieden hat. Für die Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten ist hingegen nach wie vor eine behördliche Doppelstruktur vorgesehen. Aus Sicht des NKR wäre sowohl aus Kostenerwägungen heraus als auch aus Perspektive der Betroffenen, die Benennung nur einer Stelle auch hier die zu präferierende Alternative.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatlerin